1913.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen bes Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

### I. Berordnungen und Enticheibungen:

1. Mahnungafürforge. - Allgemeine Beifungen.

2. Bift-Berichleiß.

Gewerberechtliche Behandlung von Steinmofait und Terraggoarbeiten-

Polizeiliche Magnahmen, betreffend Luftichiffahrt.

5. Subvention und Straßenausschmückung für den XXIII. Internationalen Eucharistischen Kongreß Wien 1912.
6. Desinfektion von Gerbereiabwässern.
7. Legitimationsdofumente in nichtbeutscher Sprache, Verwendung im

- Auslande. Borschrift. 8. Warnung vor Agenten, Winkelschreibern 2c. in Amerika. 9. Kommission zur Prüfung ber Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes für den Staatsbaudienft.
- 10. Berkehrsregelung in ben hauptverkehrsadern des IV. Bezirkes, Wieden. 11. Berkehrsregelung in der Klampfelberggaffe, der Zwerngaffe und auf dem himmelhofwege im XVII. Bezirke.

12. Berechtigungsumfang bes Fuhrwerksunternehmergewerbes.

13. Grundfage für genoffenschaftliche und Berbandsorganisationen und beren Subventionen.

### II. Normativbeftimmungen :

Magiftrat:

- 14. Durchführung ber Bestimmungen über die Zeitbeforderung und Rlaffen-
- 15. Anrechnung der Steigerungsquote auf die nachfte Gehaltsftufe bei Berfetjungen ftabtifcher Angeftellter in den Ruheftand.

16. Anzeige über gerichtliche Borladungen ftabtifcher Angestellter.

17. Anderung ber Beichäftseinteilung.

Berzeichnis ber im Reichsgesethlatte und im Landes-gesets und Berordnungsblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

## Wohnungsfürforge. — Allgemeine Beifungen.

Rund-Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 25. Oftober 1912, 3. XII-1162 (M. Abt. III a, 47):

Mit dem Normal-Erlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. August 1911, 3. 213/72-III (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 3. November 1911, 3. X a-2686/1), wurden allgemeine Weisungen zum Wohnungsfürsorgesondsgesetze vom 22. Dezember 1910, R.-S.-Bl. Kr. 242, und zu dem hiezu unterm 14. Juni 1911, R.-S.-Bl. Kr. 113, kundgemachten Statute des staatlichen Wohnungsfürsorgesonds für Kleinwohnungen erlassen. Die im CII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1911 kundgemachten Gesetze, und zwar R.-S.-Bl. Kr. 242, detressend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Jubauten, Ausbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinswohnungsbauten insbesondere, Kr. 243 über Steuer- und Gedührenbegünstigungen bei gemeinnlitzigen Bauwereinigungen, und Kr. 244, betressend die staatliche Förderung der Bohnungsfürsorge, haben die Herausgabe eines neuen Statutes des staatlichen Wohnungsfürsorge, haben die Herausgabe eines neuen Statutes des staatlichen Wohnungsfürsorgesonds sir Kleinwohnungen nötig gemacht, das mit der Ministerial-Kundmachung vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Kr. 28, verslautbart worden ist. Die wesentlichen Ünderungen dieses am 14. Februar 1912 in Kraft getretenen Fondsstatutes gegenüber dem alten Statute betressen den Begriff der Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten und ihre Benützung (Art. 8, 9 und 10), die Erweiterung der Verpslichtungen des Wohnungsstürsorgesonds im Falle der Bürgschaftsseistung (Art. 12), die Ausschung der strengen Bestimmungen des zweiten Absates des Art. 29 über Eigenhäuser und die Festsetzung der Boraussetzungen der Gemeinnützigkeit einer Bausvereinigung (Art. 30). vereinigung (Art. 30).

Die Erlaffung der obzitierten Gefete und bes neuen Fondsftatutes be-

bingen auch eine Anderung des eingangs zitierten Normal-Erlasses.

Da aber nachträgliche Anderungen ersahrungsgemäß die notwendige Berläßlichkeit und Übersichtlichkeit derartiger normativer Weisungen leicht beeinträchtigen, hat sich das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Erlaß vom 27. September 1912, 3. 50534-III, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und bem Ministerum bes Innern bestimmt gefunden, diesen Erlag nach Bornahme ber notwendigen Anderungen neuerlich zu verlautbaren; hiebei wurden der leichteren Orientierung halber die gegenüber der früheren Faffung geanderten wichtigeren Stellen — Streichungen selbstverständlich ausgenommen ftrichliert.

Dies vorausgeschickt, tommt bem eingangs bezeichneten Normal-Eilaffe nunmehr folgender Bortlaut gu: Bei Beziehung hierauf wird fobin auch nur das Datum und die Bahl bes vorliegenden Erlaffes zu gitieren fein.

Mit ber im Ginvernehmen mit bem Finangminifterium ergangenen Rund-Mit der im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergangenen Kundsmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 9. Februar 1911, R.-G.-Bl. Kr. 28, wurde in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Kr. 242, an Stelle des mit der Kundmachung vom 14. Juni 1911, R.-G.-Bl. Kr. 113, verlautbarten, das nunmehr seit 14. Februar 1912 gestende Statut für den mit § 1 dieses Gesetzes errichteten "Staatlichen Wohnungsfürsorgesonds sür Kleinwohnungen" — im solgenden mit Wohnungssfürsorgestatut zitiert — veröffentlicht, das in näherer Aussührung der Vorschriften dieses Gesetzes die Bestimmung der Fondsmittel, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, sowie die Art, die Höhe und die rechtlichen Folgen der Fondssfreditigs regelt. fredithilfe regelt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern nimmt das Ministerium für öffentliche Arbeiten diese Berlautbarung zum Anlaß, die Landesstellen und die ihnen untergeordneten Behörden auf dieses Gesetz und das zu demselben erlassene Statut sowie die sich daraus für die politischen Behörden ergebenden Aufgaben aufmerksam zu machen.

Rach § 4 des Gesetzes und Art. 3 B.-F.-St. liegt die Sauptbestimmung bes genannten Fonds in der Übernahme der Bürgschaft für anderweitig aufbes genannten Fonds in der Ubernahme der Bürgschaft für anderweitig aufzunehmende Darlehen und deren Berzinsung, und zwar in der Regel für Darlehen in der Rangsordnung über der durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 230) sestgesetzen Mündelsicherheitsgrenze (mittelbare Kredithilse). Durch diese mittelbare Kredithilse unter subsidiärer Haftung des Staates (§ 10 des Gesetzes und Art. 5 B.-F.-St.) und dadurch, daß nach § 11 des Gesetzes und Art. 5 B.-F.-St. die so verbürgten Darlehen, auch wenn sie über die Mündelsicherheitsgrenze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinausgehen, als mündelsichere gelten, soll der auf die Berbesserung der Bohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung gerichteten Bautätigkeit die Kapitals-beschaffung, namentlich die Beschaffung entsprechend billiger zweiter Hypotheten erleichtert und sollen insbesondere die Kapitalien der großen öffentlichen und privaten Kreditinstitute dem erwähnten Zwecke dienstdar gemacht werden. privaten Rreditinstitute bem ermahnten 3mede dienftbar gemacht werden. Die Bemahrung unmittelbarer Darleben burch ben Fonds ift zwar auch

vorgeschen (§ 4 des Besetzes, Art. 3 B.-F.-St.), doch ift diese Art der Rredithilfe, wie dies ichon aus der verhaltnismäßigen Beichrantung der hiefür ausgeworfenen Mittel (Art. 3 B.=F.=St.) hervorgeht, nur als eine ausnahmsweise gebacht; fie foll vornehmlich nur bann ftattfinden, wenn andere Rreditquellen

Der Fonds fann ferner, und zwar sowohl wenn er das über die Bupillarficherheitsgrenze hinausgehende Darleben felbft gemahrt, als auch wenn er für folche Darleben eines anderen Darlebensgebers die Bürgichaft ibernimmt, ichon mahrend ber Baugeit entweder felbst Borfcuffe gegen feinerzeitige Refundierung leiften oder die von bem erften oder zweiten Satgläubiger gemahrten Borfchuffe verburgen. Mit ber dadurch eröffneten Möglichkeit ber Erlangung eines billigen Baufredites wird ein Sindernis beseitigt, bas fich bisher nebft ber Schwierigfeit ber Beschaffung zweiter Sppotheten ber Ent= faltung ber gemeinnützigen Bautatigfeit entgegengeftellt hat.

Beiter tann ber Fonds Kredithilfe auch zur Ablösung von auf solchen Weiter kann der Fonds Kredithilfe auch zur Ablojung von auf solchen Kleinwohnungsbauten lastenden Hypotheken in nicht erster Rangsordnung gewähren, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind. (Konsvertierung von Hypotheken, § 4 des Gesetzes und Art. 7 B.=F.=St.)
Art. 17 B.=F.=St. läßt endlich auch die bloße Zusicherung mittelbarer oder unmittelbarer Kredithilfe zu; eine solche Zusicherung kann, allerdings nur unter gewissen Einschränkungen, auf behufs Erwerbung eines nicht soson der Berbauung gelangenden Grundstückes ersolgen.
Die Kredithilfe des Fonds kann, ob sie nun in der Form der Bürgsschaftsübernahme oder der unmittelbaren Darlehensgewährung ersolgt, nur des stimmten juristischen Bersonen, und zwar Selbstverwaltungskördern, öffentlichen

stimmten juristischen Bersonen, und zwar Selbstverwaltungstörpern, öffentlichen Körperschaften und Anstalten gemeinnütziger Bauvereinigungen, Stiftungen u. bgl., nicht aber physischen Bersonen zugewendet werden. (§ 4 des Gesetzes und Art. 14 W.-F.-St.) Bemerkt wird, daß regulativmäßige Sparkassen zu den genannten juristischen Personen nicht gerechnet werden können, und daß daher Sparkassen zwar als Darlehensgeber, nicht aber auch als Darlehensnehmer aussere können

nehmer auftreten tonnen.

Die Erfordernisse, welchen die Statuten gemeinnütziger Bauvereinigungen entsprechen muffen, find in Art. 14 und 30 des Statuts aufgezählt; besonders wichtig sind: der Genossenschaftszweck (Berbesserung der Wohnverhältnisse der wichtig sind: der Genossenschaftszweck (Verbesserung der Wohnderhaltunge der minderbemittelten Bevölkerungsklasse angehörigen Genossenschaftsmitglieder durch Erstellung von Kleinwohnungen im Sinne des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des hiezu erlassenen W.-F.-St.), dann die Besschränkung der Dividende auf höchstens 5 Prozent, ferner die Beschränkung, daß bei der Vermögensverteilung im Falle der Auslösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als die Rückzahlung der eingezahlten Veträge zugessichert wird, und als Erfordernis der Genehmigung des Ministeriums sür öffentliche Arbeiten sür bestimmte Statutenänderungen; besondere Bestimmungen gesten sür iene Verzinigungen welche die Erstellung von Sigenhäusern und für gelten für jene Bereinigungen, welche die Erstellung von Eigenhäusern und für jene, die für diese Zwecke und damit zusammenhängend den Spareinlagenverkehr in ihren Geschäftskreis aufgenommen haben. Ein den Anforderungen des Art. 14 und 30 Rechnung tragendes Musterstatut für gemeinnützige Baugenoffenschaften (als der häufigsten Form organifierter Gelbsthilfe auf bem Gebiete der Wohnungsfürsorge) wurde vom Ministerium in der jungften Beit (Das in beutscher Sprache herausgegebene Mufter= ftatut entspricht nicht mehr ben gedachten Anforderungen, und wurde deshalb außer Kraft gesett.) Offentliche Körperschaften, Selbstverwaltungskörper und Anfialten find insofern begünftigt, als bei benselben von bem sonft erforderlichen Ausweise über die Bermögensanlage (Art. 16), bei öffentlichen Anstalten und Körperschaften überdies auch von ber hppothekarischen Sicherstellung (Art. 19) abgesehen werden fann.

(Art. 19) abgesehen werden kann.

Als Objekte, für welche die Kredithilse des Fonds in Anspruch gesnommen werden kann, kommen der auf die Berbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung gerichteten Tendenz des Gesetzes gemäß nur Kleinwohnungen in Betracht (§ 6 des Gesetzes). Als solche gelten nach § 6 des Gesetzes und Art. 8 W.-F.-St.:

1. Baulich in sich abgeschlossene Wohnungen, deren bewohnbare Fläche (Wohnzimmer, Wohnkammern und bewohnbare Küchen) mit Ausschluß der Nebenräume (Vorzimmer, Speises, Vadezimmer, undewohnbare Küchen und sonstiges Zubehör) das Ausmaß von 80 m² nicht übersteigt (§ 6 des Wohnungssfürsorgesondsgestzes), Küchen mit einem Flächenausmaß von höchstens 12 m² werden, falls sie einen gemauerten Herd bestigen und nicht sür sich selbst eine baulich abgeschlossen Wohnung bilden (Wohnküche), ohne Kückscht auf ihre sonstige Ausstatung als unbewohnbare behandelt; von den Küchen aus zugängliche Dienstdotenräume von nicht mehr als 12 m² sind in die bewohnbare Bodenssäche nicht einzurechnen (vgl. D.-B.-O. vom 28. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 162, zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242);

2. die an die einzelnen Benützer vermieteten, von anderen Käumen baulich abgeschlossenen Wohnkame in Ledigenheimen, und

3. baulich abgeschlossen echlassen, und

3. baulich abgeschloffene Schlaffale in Schlaf- und Logierhäufern, beren

Bobenfläche 80 m2 nicht überfteigt.

Die belehnbaren Gebäude muffen nicht ausschließlich Rleinwohnungen enthalten, vielmehr ist eine Berbindung mit größeren Wohnungen und mit Geschäftslokalitäten möglich; doch muß die bewohndare Gesamtsläche der Kleinswohnungen, das ist bei Familienhäusern die Summe der als Wohnzimmer, Wohnkammern und bewohndaren Küchen benützten Bodenslächen, bei Ledigensheimen, Schlafs und Logierhäusern die sür die Zwecke dieser Anstalten bessimmten Bodenslächen unter Hinzurechnung der für den ordentlichen Betrieb der Anstalten erforderlichen Rebenräume zwei Drittel der bewohndaren Gesamtssiche des Sauses betragen Zu Geschäftss oder zu gewerhlichen Zwecken dienende fläche des Hauses betragen. Zu Geschäfts- oder zu gewerblichen Zwecken dienende Räume muffen, sofern sie nicht baulich in sich abgeschlossen Kleinbetriebsstätten sind, in die bewohnbare Gesamtsläche des Hauses eingerechnet werden, welche Borschrift in Verfolg der gemeinnützigen Tendenz des Gesetzes die Belehnung folder Saufer ausschließt, Die gum überwiegenden Teile aus Gefchaftslokalitäten und nur jum geringften Teile aus Rleinwohnungen beftehen. Baulich in fich abgeschloffene Rleinbetriebsftätten werben in die bewohnbare Gefamtfläche zwar nicht eingerechnet, es barf aber - bas Gefet ift ja ein Wohnungsfürforgegefet - eine Rleinbetriebsftatte nur an den Inhaber einer Rleinwohnung im felben Saufe vermietet werden (qualifizierte Betriebsftätte, vgl. § 10, Abfats 2 bes Gefetes vom 28. Dezember 1911, R.=G.=Bl. Rr. 242, und Art. 10, B. 4 W.=F.=St.).

In Ledigenheimen, Schlaf- und Logierhaufern burfen gu Geschäfts- ober gewerblichen Zweden dienende Raume nur ausnahmsweise errichtet werben, boch gelten bie in biefen Unftalten für beren eigene Breche bestimmten Betriebe (Rantinen, Friseurstuben, Bascheputerei 2c.), ba fie nicht den Charafter eines "Gewerbes" im Sinne ber Gewerbeordnung haben, nicht als Rleinbetriebs-

Eine besondere Stelle unter ben belehnbaren Objetten nehmen die ichon erwähnten "Eigenhäuser" ein, das sind häuser mit einer beschränkten Anzahl von Kleinwohnungen, welche zur Eigentumsübertragung an physische Personen bestimmt sind. Die Förderung des Baues solcher häuser durch den Wohnungs-fürsorgesonds, welche im Art. 29 des Statutes eingehend geregelt erscheint, will ben in weiten Bevotterungfreifen herrschenden Beftrebungen nach Schaffung eines eigenen Beimes Rechnung tragen. Gelbftverftandlich wird fich diefe Ibec von Gigenhäufern nur dort verwirtlichen laffen, wo die Grundpreife noch feine solche Sohe erreicht haben, welche die notwendige Rentabilität berartiger Saufer in Frage ftellen.

Die auszuführenden Bauten muffen nach § 6 bes Gefetes und Art. 8 2B.=F.=St. in bantechnischer, sanitarer und fittenpolizeilicher Sinficht ben Un= forderungen gefunder und billiger Bolfswohnungen entsprechen; felbstverständlich muffen auch die anzukaufenden Saufer Diefen Anforderungen entsprechen oder doch im Sinne berselben umgebaut oder umgestaltet, beziehungsweise adaptiert werden. Wenn auch die einschlägigen Projekte in dieser Richtung vom Minissterium fachmännisch überprüft werden, so erscheint es doch notwendig, daß auch bei den einschlägigen baubehördlichen Verhandlungen die gedachten Momente gebührend mahrgenommen werden und daß zu diefem Behufe ben gedachten Berhandlungen im Ginne ber in ben einzelnen Bauordnungen enthaltenen Borichriften geeignete fachmannische Sachverftanbige zugezogen

Eine Fondstredithilfe wird in ber Regel nur zu ben Reubauten gewährt werben, weil ber Ratur ber Sache nach nur burch eine Bermehrung bes Bohnungsangebotes ber Bohnungenot am wirfjamften gefteuert werden fann. Bu Bausantaufen wird eine Fondstredithilfe nur ausnahmsmeife bort bewilligt werden tonnen, wo fich ber Ausführung von Reubauten unliberwind. liche Schwierigkeiten entgegenftellen (Terrainschwierigkeiten, Inundationsgebiet, Festungsrahon u. bgl.), ober wo ein Sausantauf gang besonders gunftige

Bur bie Ermittlung bes Betrages, bis zu welchem eine Fondstredithilfe erfolgen fann, ift bie im Befete und Statute normierte Unterscheidung zwischen bem Befamtwerte und bem anrechenbaren Berte ber Liegenschaft maggebend (§§ 5 und 8 des Gesetzes und Art. 10 und 11 B.-F.-St.). Bei Ermittlung des anrechenbaren Wertes kommen in Betracht: der Wert des Grundstückes und der Wert jenes Teiles des Hauses, der von Kleinwohnungen (unter Anrechnung auch der nicht bewohnten Räume derselben) in Anspruch genommen wird, ferner der Wert der fogenannten "anrechenbaren Ausstattungen", bas find Rleinbetriebsstätten unter den bereits oben angegebenen Boraussetzungen, bann bei nur für landwirtichaftliche Berufsangehörige bestimmten Saufern auch die Wirtschaftsräume (Stall und Scheune) und ein landwirtschaftliches Grundftud, das aber nicht mehr als 1 ha umfaffen barf, und beffen Bert gum Berte bes zu belehnenden Saufes in einem untergeordneten Berhaltniffe fteben muß; auch barf ein foldes ber landwirtschaftlichen Bevolferung bienendes Saus von nicht mehr als einer Familie bewohnt werden und es muß bas Dberhaupt ber Familie verpflichtet fein, bas Grundfilid tunlichft nur mit feinen Angehörigen

Die Kredithilfe des Fonds darf nicht mehr als 90 Prozent des anrechensbaren Wertes ber zu belehnenden Liegenschaft betragen und darf unter Singurechnung famtlicher im Range vorangehenden Sppothetarforderungen Die Liegenschaft nicht über 90 Prozent ihres Gesamtwertes belaften. Der Effett biefer Unterscheibung swischen Befamtwert und anrechenbarem Bert für bie Ermittlung ber Sohe ber Fondefredithilfe wird burch bie in ber Anmertung zu Art. 11 B. F. St. angeführten zwei Beispiele flar und beutlich veransichaulicht. Diese Unterscheidung schafft eine gewisse Garantie dafür, daß die Fondsfredithilfe vor allem Anfonderungen zugute tommt, die tatsächlich durch

die Erftellung von Rleinwohnungen erwachfen.

Ein Behntel des gefamten Bauaufwandes einschlieflich bes gefamten Grunderwerbes, beziehungsweise ber Befamttoften für ein gu erwerbenbes Saus hat ber Bewerber um eine Fondsfredithilfe aus eigenen Mitteln aufzubringen, bei Eigenhäusern genügt es, wenn der Anwärter auf ein solches Saus dem Darlehenswerber dieses Zehntel als unkundbaren Borschuß bar zur Bersfügung gestellt hat. Die Finanzierung eines mit Fondskredithlife zu bewertftelligenden Hausbaues oder Hauserwerbes wird also in der Regel in der Weise erfolgen, daß 10 Prozent des Bauauswandes vom Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln, 50 Prozent durch die erste Satpost und die restlichen 40 Prozent des Aufwandes durch das von den Fonds zu verbürgende, beziehungsweise zu gewährende Darlehen aufgebracht werden. (Über die Möglichfeit der Gewährung von Borschüssen aufgebracht werden. (Uber die Möglichsteit der Gewährung von Borschüssen an gemeinnützige Bauvereinigungen zum Zwecke der Ergänzung der notwendigen Eigenmittel, siehe das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 244, betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsürsorge, und die Durchführungs-Berordnung hiezu vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 29.)

Die vom Darlebensnehmer im Falle ber Bemahrung ber Fondstredithilfe zu übernehmenden Berpflichtungen und die Folgen der Richteinhaltung berselben find in Art. 19, 23 bis 28, soweit Eigenhäuser in Betracht kommen, auch im Art. 29 normiert. Diese Berpflichtungen betreffen teils die Bewirkung ber erforderlichen Fondsficherheit, teils die Gicherftellung ber mit ber Fonds-

zuwendung intendierten gemeinnützigen Brede.

Außer bem Darlebensnehmer muffen aus Rudfichten ber Fondsficherheit auch die Sypothefargläubiger, und zwar fomohl biejenigen, welche das vom Fonds zu verburgende Darleben gemahren, als auch jene, deren Bfandforderungen einem bom Fonds gemahrten oder verbiirgten Darleben im Range vorangehen, gewiffe Berpflichtungen übernehmen, und zwar haben fie fich zu verbinden, die Fondsverwaltung von einer etwa geplanten Beffion ober Ronvertierung ihrer Sppothefarbarleben ober eines Teiles berfelben, bie erftgenannten Gläubiger auch von jeber Gaumnis bes Schuldners in ber Ent-

richtung von Annuitäten und von jeder bem Schuldner gewährten Stundung einer Annuität innerhalb der angemessenen Frist zu verständigen und kein neues Darlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechtes für die getilgten Darlehensraten zu gewähren. (Art. 13 des Statuts.) Diese letztere Berpflichtung sichert das Aufsteigen des vom Fonds verbürgten oder gewährten Darlehens in

die höhere Rangordnung.

Bweden der Fondsficherheit bient endlich bas Ubermachungsrecht ber Zwecken der Fondssicherheit dient endlich das Uberwachungsrecht der Fondsverwaltung (Art. 28), dem sich der Darlehensnehmer vertragsmäßig zu unterwerfen hat (Art. 23 F.=B.=St.), und die Möglichkeit der Erwerbung von Liegenschaften und Forderungen durch den Fonds (Art. 30 des Statuts). Neben diesem vertragsmäßigen Überwachungsrechte, das sich nur auf solche gemein=nützige Bauvereinigungen erstreckt, die eine Kredithilse aus dem Wohnungsstürsorgesonds erhalten haben, sieht dem Ministerium sir öffentliche Arbeiten gegenüber allen jenen Bauvereinigungen, welche die Begünstigungen der Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.=G.=Bl. Ar. 242 und 243, genießen, ohne Rücksicht das in diesen barauf, ob sie eine Fondskredithilse erhalten haben oder nicht das in diesen Gesetzen (§ 20 des erstbezogenen und § 7 des zweitbezogenen Gesetzes) gegründete, also gesetzmäßige Recht zur Überwachung der Gemeinnützigkeit zu. (Siehe über dieses Überwachungsrecht die Ministerial Berordnung vom 9. Februar 1912, R. S. Bl. Nr. 30.)

Die Fondsverwaltung fieht bem Ministerium für öffentliche Arbeiten im Ginvernehmen mit bem Finangminifterium gu. (Art. 1.) Gefuche um Fondsfredithilfe find, wenn es fich um Burgichaftsubernahme handelt, vom Darlebenswerber beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Angabe des in Ausssicht genommenen Darlehensgebers oder beim Darlehensgeber selbst einzubringen, der, falls er das Gesuch nicht abweist, dasselbe dem Ministerium mit dem Erssuchen um Bekanntgabe vorlegen kann, ob und in welchen Grenzen der Fonds zur Übernahme der Bürgschaft bereit ist. Gesuche um Bewilligung unmittels darer Darlehen sind beim Ministerium einzubringen. Die Instruierung der Gesuche um Fondskredithilse schreibt Art. 15 des B.-F.-St. eingehend vor. Über die Gesuche entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einsvernehmen mit dem Finanzministerium. (Art. 15.) Endlich sieht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten auch das schon oben erwähnte ilberwachungsrecht zu. für öffentliche Arbeiten auch bas icon oben ermahnte ilbermachungsrecht zu. (Art. 28 B.-F.-St. und Minifterial-Berordnung vom 9. Februar 1912, R.=G.=B1. Nr. 30.)

In allen ben genannten Belangen find nun die politischen Behörden gur Mitwirfung berufen und es wird baher Aufgabe ber juriftischen und technischen Beamten biefer Behörden fein, fich mit ben Bestimmungen bes Bohnungs=

fürsorgegesetes und bes Statutes eingehend bekannt zu machen. Die Mitwirfung ber politischen Behörden wird insbesondere in folgenden

Fallen in Betracht tommen:

I. Erhebung der Bedürfnisfrage: Bestätigung ber Bohnungsnot nach ber Ministerial Berordnung vom 9. Februar 1912, R. . B. . Bl. Dr. 29.

Prinzipielle Boraussetzung für die Gewährung einer Fondstredithilfe ift nach Art. 3 B.-F.-St., daß an dem betreffenden Orte ein nachweisbares, dringendes Bedürfnis für die Berbefferung der Wohnverhältniffe der minderbemittelten Bevölkerung vorliegt. Die in ber modernen wirtschaftlichen Ent-wicklung begründete, örtliche Berschiebung ber Bevolkerung hat es im Busammenhange mit der verstärkten Zunahme der Bevölkerung mit sich gebracht, daß gegenwärtig ein gewisser Wohnungsmangel sich nahezu allenthalben bemerkbar macht. Es kann schon im Hindlicke auf die Beschränktheit der Fondsmittel nicht Zweck des Wohnungsürsorgesonds sein, diesem allgemeinen Wohnungsmangel zu steuern. Aufgabe des Wohnungsfürsorgesonds ist es vielmehr, dort eine gemisse Baken aus den gewisse Sähe mangel zu steuern. Aufgave des Wohnungssursorgesonds ist es vielmehr, dort einzugreisen, wo der andauernde Wohnungsmangel schon eine gewisse Höhe erreicht hat, und wo namentlich von der privaten Bautätigkeit eine außreichende Regelung bei einem Mißverhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage
nicht mehr erhofft werden kann. Die Beantwortung dieser, für eine richtige
Berwendung dieser Fondsmittel so wichtigen Frage wird den politischen Beshörden obliegen, und es ist daher diesen Erhebungen, wenn sie im Bedarfsfalle
anläßlich einzelner Gesuche um Fondskredithilse von hier aus angeordnet
merden, eine besondere Sorassalt zu midmen. Bloke Kauschalkerichte, wie solche werden, eine besondere Sorgfalt zu widmen. Bloße Pauschalberichte, wie solche anläßlich der Gesuche um Kredithilfe aus dem "Kaiser Franz Josef I. Resgierungsjubiläums-Fonds 1908" vielfach erstattet wurden, genügen hier nicht. Die Unterbehörden werden vielmehr die einschlägigen Berhältnisse eingehend zu schildern und darzulegen haben, ob und inwieweit ein dringendes Bedürfnis für die Berbesserung der Wohnverhältnisse gerade jener Bevölkerungsklasse vorsliegt, für welche die Kredithilse in dem betressenden Falle angestrebt wird, das heißt, ob geeignete gesunde Wohnungen für Angehörige dieser Bevölkerungs-klasse entweder nicht oder nicht im zureichenden Maße oder nur zu unverhält-nismäßig hohen Preisen erhältlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß an

einem Orte zwar kein absoluter, wohl aber ein relativer, eine bestimmte Besvölkerungsschichte treffender Wohnungsmangel vorhanden sein kann.
Zur näheren Beleuchtung der Berhältnisse und, um auch der Stattshalterei sowie dem Ministerium eine Überprüfung der Anschauungen der unteren Inftangen zu ermöglichen, find nach Tunlichkeit einschlägige ftatiftische Daten beizubringen. hieher gehört insbesondere die Einwohnerzahl in dem betreffenden Detzubringen. Hieher gehört insbesondere die Einwohnerzahl in dem betressenken Orte nach der leizten Bolkszählung unter vergleichsweiser Beisetung der vorsleiten Bolkszählungsdaten; ist seit der leizten Bolkszählung schon ein geraumer Zeitraum verstoffen, und ist in dem betressenden Orte sür eine entsprechende Evidenzhaltung der Bevölkerung gesorgt, so ist auch die sich hiernach ergebende Bevölkerungszahl anzugeben. Ergibt sich aus dem Bergleiche dieser Daten eine bemerkbare Zus oder Abnahme der Bevölkerung, so ist sich unter Angabe der mutmaßlichen Gründe zu änßern, ob es sich hiebei um eine voraussichtlich bloß vorübergehende, oder um eine in gewissen wirtschaftlichen Momenten bes

gründete bauernbe Erscheinung handelt, ba dies ein relevantes Moment für die Beurteilung der Bedürfnisfrage, aber auch für die Fondssicherheit bildet. Da sür bie Bevölkerungsbewegung und für die Wohnverhältnisse — von der land-wirtschaftlichen Bedürfnisfrage abgesehen — auch die industrielle Entwicklung in dem betreffenden Orte und in dessen Umgebung von Bedeutung ist, so ist auch diefe gu ichildern und babei insbesondere anzugeben, ob für ben betreffenden Ort nur eine ober mehrere Induftrien in Betracht tommen. 213 weiterer Faktor ift die Häuserzahl anzusühren, und dabei zu bemerken, ob die Baustätigkeit in den letzten Jahren eine rege war, und ob dieselbe auch der in Frage kommenden Bevölkerungsklasse zugute gekommen ist oder nicht. Im Falle eines Darniederliegens der Bautätigkeit sind auch die Gründe anzugeden; namentlich wird zu bemerken sein, od etwa die geringe Berzinsung der in Häusern investierten Kapitalien — diese Berzinsung ist wenigstens approximativ mit Brogenten anzugeben - an ber geringen Bautatigfeit Schulb ift, und auf

mit Prozenten anzugeben — an der geringen Bautätigkeit Schuld ift, und auf welche Ursachen die ungünstige Verzinsung zurückzusühren ist.

Als drittes Moment sind die zur Zeit sür Kleinwohnungen und Kleinsbetriedsstätten üblichen Mietzinse unter vergleichsweiser Beisetzung der Mietzinse sine sür größere Wohnungen und Geschäftslokalitäten anzugeben, wober zu bemerken ist, ob etwa die Mietzinse eine Steigerung in der letzten Zeit ersahren haben, ob diese Mietzinssteigerung eine allgemeine gewesen ist, oder ob und welche Wohnungskategorien dieselbe vornehmlich getrossen hat, und ob etwa auch eine weitere allgemeine geer partielle Mietzinssteigerung zu besorgen ist. auch eine weitere allgemeine ober partielle Mietzinssteigerung zu besorgen ist, namentlich ob dies voraussichtlich dann für Kleinwohnungen der Fall sein dürfte, wenn das den Erhebungen zugrunde liegende Projekt nicht zur Aus-

führung gelangen mirbe.

führung gelangen würde.
Über die Bedürfnisfrage werden auch die im Sinne des § 15 des Wohnungsfürsorgegesetzes etwa gebildeten Wohnungs-Ausschüsse zu hören sein; (siehe die Ministerialverordnung vom 18. August 1911, R.-G.-Bl. Nr. 166, und den Normal-Erlaß des Ministeriums sür öffentliche Arbeiten vom 29. August 1912, Jahl 16291-III, Statthalterei-Erlaß vom 25. Okober 1912, J. XII-1046), die Sinholung von Äußerungen anderer Korporationen und Faktoren — zum Beispiel bei zu errichtenden Arbeiterwohnhäusern ein Gutsachten der Gewerde-Inspektoren — bleibt dem Ermessen der Unterbehörden anheimgestellt. Die etwa eingeholten Äußerungen sind dem betressenden Akte beizuschließen, und es ist in dem zu erstattenden Berichte stets zu bemerken, ob die Behörde sich den in diesen Äußerungen ausgesprochenen Ansichten verschließen oder nicht. Nach der Ministerial-Berordnung vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 29, ist die bereits oben erwähnte Gewährung von kündbaren, verzinslichen Borschüssen an gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Geverzinslichen Borschüffen an gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß bem Gesetz vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Rr. 244, unter anderem bavon abhängig, daß die politische Behörde bestätigt, daß an dem Orte eine Wohnungsnot befteht.

Bei Ausstellung biefer Bestätigungen ift von analogen Gefichtspunkten auszugehen, wie sie im Borstehenden über die Erhebung der Bedürfnisfrage bargelegt wurden, nur ist, da die obzitierte Ministerial-Berordnung das Borshandensein einer "Wohnungsnot" als Boraussetzung der Gewährung der Borsschüssse aufstellt, bei Beurteilung der maßgebenden Berhältnisse ein rigoroserer

Magftab angulegen.

### II. Stellung ber Gemeinbe.

Die Berwirklichung gemeinnütziger Bauprojekte hangt bei ber heutigen Rechtslage vielfach auch von ber Stellung ab, die die autonomen Behörden, namentlich die Gemeinden, als Baubekörden ihnen gegenüber einnehmen. Die Unterbehörden werden baher auf Grund geeigneter Erhebungen in den einzelnen Fallen zu berichten haben, wie fich die Gemeinde zu dem einzelnen Projett berhalt, und ob insbesondere nicht etwa bie Erteilung ber notwendigen baubehördlichen Ronfense auf Schwierigkeiten ftogen würbe.

III. Berfönliche Qualifitation ber an ber Spite gemein-nütiger Bauvereinigungen ftehenben Funktionäre.

Es bedarf wohl keiner nähren Darlegung, daß bei dem ungunstigen Bershältniffe, in welchem das Eigenkapital gemeinnütziger Bauvereinigungen zu ben fremden aufgenommenen Kapitalien, insbesondere zu den vom Fonds gewährten oder verbürgten zweiten Hypotheken steht, die Sicherheit des Fonds nicht in letter Linie von ber Leitung ber genannten Bereinigung abhangt. Die Bertrauenswürdigfeit der an der Spitze folder Bereinigungen ftehenden Ber-fonen ift daher ein Moment, das, wenn es auch nicht im Fondsftatute ausbrücklich hervorgehoben ift, doch vor allem bei der Frage der Gewährung einer Fondskredithilse mit zu berücksichtigen kommt. Was hier verlangt werden muß, ift, daß die leitenden Funktionäre schon in ihrer Person eine gewisse Gewähr für eine klaglose Erfüllung der mit einer Fondskredithilse zu übernehmenden Berpflichtungen und damit für die Fonds-Sicherheit bieten. In Diefer Sinficht wird es zunächft barauf antommen, ob bie gedachten Berfonen unbescholten, asso nicht vorbestraft sind. Allerdings vermag nicht schon jede Borbestrafung die Bertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen; man wird vielmehr die Art der strafbaren Handlung, den Tatbestand, die Länge des seit der Abstrasung versssossen Zeitraumes und das bisherige Berhalten des Betreffenden zu berücksichtigen haben. Beiter muffen bie leitenden Berfonen einen gewiffen Ordnungefinn zeigen und bas zur Führung eines folden Unternehmens notwendige Ber-ftandnis und die erforderlichen Renntniffe besitzen oder boch die Fähigkeit haben, sich dieses Berständnis und diese Kenntuisse anzueignen. Die Zugehörigkeit zu der minderbemittelten Bevölkerungsklasse oder zu einem bestimmten Stande oder zu einer politischen Partei — diese Momente werden nicht selten von den untergeordneten Sicherheitsorganen als Gründe mangelnder Bertrauenswürdigs feit und Intelligeng angeführt - find felbftverftandlich nicht ausschlaggebend. Es hat fich vielmehr gezeigt, bag auch Angehörige ber minberbemittelten, mit

feiner qualifizierten Borbilbung ausgestatteten Bevolferungstlaffe für bie hier in Frage tommenben Unternehmungen ausreichendes Berftundnis zeigen und fich in Kürze die zur Führung eines solchen Unternehmens notwendigen Kenntniffe recht gut aneignen; auch darf nicht übersehen werden, daß nach dem den ge-meinnützigen Bauvereinigungen zugrunde liegenden Prinzipien der "Seibsthilfe" Bauvereinigungen hauptfachlich von ben gunachft interesfierten Angehörigen ber wirtschaftlichen ichwächeren Bevolferungeschichten gegründet und geleitet werben, und bag man baher vor allem mit Angehörigen biefer Rreife bei der Gründung und Leitung solcher Bereinigungen rechnen muß. Endlich werden auch die Erwerbs= und Ginkommens= und Bermögensverhältniffe ber Funktionare ins Auge zu fassen sein, weil Personen, die in ihrer Privatwirt= ichaft nicht hauszuhalten verfteben, verfchulbet find und in ungeordneten Berhaltniffen leben, nicht als gur Leitung eines genoffenschaftlichen Unternehmens geeignet erscheinen, bas bei feinem Betriebe fortlaufend auf fremdes Gelb und auf die ichmer erworbenen Ersparniffe fleiner Leute fo fehr angewiesen ift, wie eine Bauvereinigung.

Die gur Fefistellung ber perfonlichen Qualifitation notwendigen Erhebungen werden felbstverftanblich ftreng vertraulich unter Wahrung bes Rufes ber betreffenben Berfonen und ber von ihnen geleiteten Banvereinigungen gu führen fein. Gind baber biefe Berfonen bem Umte nicht ohnehin icon befannt und kann sich das Amt die zur Beurteilung der persönlichen Qualisikation notwendigen Momente nicht durch persönliche Fühlungnahme mit dem Betreffenden verschaffen — ein Modus, der namentlich für die Beurteilung der Intelligenz wohl der Zweckmäßigste wäre — so werden die notwendigen Erzeitellung verschaften der Bereitellung der Intelligenz wecht der Bereitellung der hebungen mit ber nötigen Borficht, baher womöglich burch bie landesfürstlichen Sicherheitsorgane vorzunehmen fein, welche aber im Ginne obiger Ausführungen entsprechend belehrt werden milgien. Die erstatteten Relationen find feitens ber

Unterbehörden stets zu überprüfen und nötigenfalls zu berichtigen. Die gleichen Erhebungen werden auch bei jedem Bechfel in ber Leitung gemeinnütziger Bauvereinigungen zu pflegen fein. Allerdings wird fich bie einer Bauvereinigung einmal gewährte Kredithilfe, wenn die Leitung fpater in minder vertrauenswürdige Sande übergeht, aus biefem Grunde allein nicht fündigen, beziehungsweise guruckforbern laffen. Das Ministerium wird aber berartigen Benoffenschaften eine erhöhte Aufmertfamteit ichenten und burch entsprechende Ginflugnahme Remedur gu ichaffen trachten.

### IV. Fefiftellung ber Brojettsrentabilität und Ermittlung ber Sohe ber Fondstrebithilfe.

Die Rentabilität bes zu fördernden Projektes (Hausbaues, beziehungsweise Sauserwerbes) ift bie hauptfachlichfte Bedingung für die Gewährung einer Fondsfredithilfe. Der Aufstellung ber einschlägigen Berechnungen bient bas guliegenbe Formular A (Rentabilitätsberechnung), das von der die Erlangung einer Fonds-tredithilfe anstrebenden Partei ausgefüllt wird und dem Gesuche um Fonds-fredithilfe beigeschlossen werden muß (Art. 15, Punkt 4 B. F. St.). Die Rentabilitätsberechnung enthalt hienach ben gefamten Finangplan bes Brojettes; von der richtigen Ginftellung ber Betrage, insbesondere aber von ber ben Berhältniffen wirklich entsprechenden Kalkulierung der zu gewärtigenden Angaben und Ginnahmen hängt die Prosperität des Projektes, die Erreichung des mit demselben verfolgten gemeinnützigen Zweckes, aber auch die Sicherheit der vom Fonds gewährten Rredithilfe ab. Die von ber Bartei aufgestellte Rentabilitätsberechnung erfordert baber eine genaue Uberprüfung in allen Bofitionen. Diefe Überprüfung wird in den einzelnen Fallen im Wege einer mundlichen Ber-handlung unter Zuziehung der Partei auf Grund von Schätzungen an Ort und Stelle stattsinden. Mit der Leitung der Berhandlung wird je nach Lage bes Falles entweder ein Beamter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten oder ein Beamter der Statthalterei, beziehungsweise der zuständigen politischen Bezirksbehörde betraut werden. Als Sachverständiger wird seitens der Landesftelle zu ben Berhandlungen ein Staatstechniter bestimmt werben. Das Berhandlungslotal wird die politische Bezirtsbehorde beiguftellen haben.

Die Ermittlung ber Sohe bes Darlebens erfolgt auf Grund von Schätzungen buich staatliche Organe (Art. 18 B.-F.-St.). Der natere Borgang richtet sich barnach, ob bei Neuerrichtungen von Gebäuden Bauvorschüffe gewährt werben ober nicht, bann ob ein zu erwerbendes Saus eines Umbaues ober einer Umgestaltung bedarf ober nicht und und endlich, ob das betreffende Objett außer anrechenbaren Ausftattungen auch nicht anrechenbare Ausftattungen enthalt.

Werden bei Neuerrichtung von Gebäuden Borschüffe gewährt, sei es, daß ber Fonds dieselben selbst erteilt oder verbürgt, oder wird ein haus zur Umgestaltung oder zum Umbau erworben, fo find mehrere Schatzungen vorzunehmen; bie erfte Schätzung hat ben Bert bes Bauplates, beziehungsweise des zu erwerbenben Saufes, die zweite die Roften zu ermitteln, die mit der Errichtung, beziehungsweise mit ber Umgestaltung ober bem Umbau verbunden find. Diefe zwei Schätzungen werben in ber Regel unter einem, und zwar gleichzeitig mit ber Uberprüfung Rentabilitätsberechnung bei ber für die lettere auszuschreibenden tommiffionellen Rentabilitätsberechnung bei ber für die letztere auszuschreibenden kommissionellen Berhandlung vorgenommen und bilden die Grundlage für die vorläufige Höhe der Fondskredithilse. Für diese Schätzungen sind außer dem bereits erwähnten Formulare A (Rentabilitätsberechnung) auch das Formulare B (Gutachten des Staatstechnifers) bestimmt. Dasselbe enthält außer den notwendigen Borsbemerkungen (I) den aus der Rentabilitätsberechnung übernommenen Kostensvoranschlag (II) und in der Anmerkung die Berechnung des nach Art. 9 notswendigen Anteiles der Kleinwohnungen am Hause; unter III solgen dann die Grundsätze für die Schätzungen der Baukosten innerhalb der einzelnen Stadien des Baufortschrittes. Diese letzteren Schätzungen ersolgen nach Maßgabe der auszuzahlenden, beziehungsweise zu verbürgenden Borschüffe durch einen Staatsstechniker auf Grund der von ihm zu führenden Bauaussicht; für sie sind, falls technifer auf Grund der von ihm zu führenden Bauaufficht; für fie find, falls ber Bau nur anrechenbare Teile enthält, das Formular C, falls aber ber Bau auch nicht anrechenbare Teile enthält, Formular C1 bestimmt. Bie aus ben

bem Formulare B beigefügten Grundfaten für biefe Schatungen hervorgeht, ericheinen zwölf folche Schatzungsberichte vorgefeben. Es tonnen jedoch unter Umftanden auch mehrere solche Berichte verfaßt werden, wobei jedesmal aller-bings ber Multiplitationsfattor von Seite bes Schatzungs-Rommiffars neu aufzustellen ware. Bum Bwede ber Bornahme biefer Schatzungen hat fich bie Bartei, wenn fie um die Auszahlung von Borichuffen einschreiten will, an die zuständige politische Bezirksbehörde (in Städten mit eigenem Statute an die Landesstelle) um Entsendung eines Schätzungs-Kommissärs zu wenden, ber von dem Schätzungs-Kommissär unter Benützung obigen Formulares entsprechend ausgefüllte und mit einer fortlaufenden Nummer versehene Schätzungsbericht ift bann feitens ber Bartei dem Minifterium behufs Gluffigmachung ber Teilbeträge vorzulegen.

Rach Fertigstellung bes neu erbauten Gebaudes, beziehungsweise auf Bollendung ber Umgestaltung oder bes Umbaues eines bestehenden Gebaudes, und zwar in der Regel nach Erteilung des Benützungstonfenses, erfolgt die Schlußichätzung, für welche, wenn das Objett nur anrechenbare Teile enthalt, Formulare D, wenn es aber auf nicht anrechenbare Teile entfällt, Formulare D, bestimmt ift. Diese Schlußichätzung bilbet dann die Grundlage für die ends gultige Fefiftellung ber Rentabilität und für die endgultige Bestimmung ber Bobe ber Fondsmittel. Um Bornahme ber Schlufichatzung hat die Bartei in analoger Beife wie um bie Bornahme ber Schätzungen mahrend ber

Baugeit angujuchen.

Die mehrgenannten Formularien (B, C, C, D, D,) find bei jeder Amts-

handlung in brei Eremplaren gu verfaffen.

Eines behalt ber Schätzungs-Rommiffar, bas zweite gehört ber Bartei und bas britte ift gur Borlage an bas Ministerium bestimmt. Die Aufgahlung ber Boften in ben einzelnen Formularten ift feine unbedingt erschöpfende. Es ift ebenso möglich, daß in einem konkreten Falle ein ober ber andere Boften entfällt ober ein neuer nicht vorgeschriebener hinzutommt. Die Formulare geben eben nur ben allgemein üblichen, in ber überwiegenden Mehrzahl ber Falle gutreffenden Typus wieder.

Bird ein Saus neu errichtet, ohne daß Borichuffe geleiftet werben, ober wird ein Haus erworben, das einer Umgestaltung nicht bedarf, so findet nur eine Überprüfung der Rentabilität und nur eine Feststellung des Schätzungswertes der betreffenden Realität, und zwar gleichzeitig mit der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung im Wege der für diese Überprüfung bestimmten tommissionellen Berhandlung flatt; dasfelbe gilt auch bei ber Konvertierung von Spotheten (Art. 7, Bunft 4).

Für diese Schätzungen find keine besonderen Formularien aufgelegt, doch werden die Formulare A, B, D und D, hier analog angewendet werden

Dem Staatstechniter fault nach bem oben Befagten gu : Die Mitwirfung Dem Staatstechniter faut nach dem oben Gesagten zu! Die Weimirtung bei der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung, die Überwachung des betreffendes Baues, beziehungsweise Umbaues oder der Umgestaltung, dann die Bornahme der verschiedenen Schätzungen und die Erstattung der Schätzungsberichte, also eine Reihe wichtiger, für die Frage der Fondskredithilfe grundslegenden Arbeiten. Bon seiner richtigen Auffassung, seiner sachlichen Routine, seiner Urteilskraft und seiner Gewissenhaftigkeit hängt die Fondssicherheit, die Prosperität des projektierten Unternehmens und damit die Erreichung des mit der Fondskredithisse intendierten geweinnistigen Amerses ab

ber Fondsfredithilfe intendierten gemeinnützigen 3medes ab.

Mit diefer Aufgabe werden baher nur besonders geeignete, im Sochbau-fache erfahrene Staatstechniter (womöglich von der IX. Rangstlaffe aufwärts) betraut werden. Die Namen ber in ben einzelnen Fällen bestellten Staats-techniker werden dem Ministerium für öffentliche Arbeiten bekanntgegeben werden. Die intervenierenden Staatstechniker haben Anspruch auf die ihrer Rangsflasse entsprechenden normalmäßig zu abjustierenden Reisegebühren, welche von der Partei zu ersetzen sind. Um eine allzu hohe Belastung der gesuchstellerischen Körperschaften burch Reisegebühren zu vermeiden — schon kleine Beträge werden sehr empfunden — wird der Schätzungs-Kommissär dem Stand der der zuständigen Baubezirksleitung oder doch einer der nächst gelegenen zugeteilten Staatsbeamten entnommen werden, für welchen Borgang auch die Erwägung spricht, daß die Techniker der genannten Baubezirksleitungen über die notwendigen Lokalkenntnisse versigen, die bei Lösung der hier in Frage fommenden Aufgaben von besonderem Werte sind. Selbe verständlich dürfen aber die hetressenden Staatstechniker nicht Mitalieder der gesuchstellerischen aber die betreffenden Staatstechniker nicht Mitglieder der gesuchstellerischen Rorporationen fein.

Außer den Schätzungen für flaatliche Organe konnen bei vom Fonds verbürgten Darleben auch Schätzungen durch Organe ber betreffenden Darlebensgeber ftattfinden. Die Tragung ber bezüglichen Roften bleibt der Regelung ber

Parteien überlaffen.

### V. Eviden zhaltung ber Bohn ung sfürforgebewegung un b überwachung gemeinnutiger Baubeteinigung

Für das Ministerium und auch für die Statthalterei ift es notwendig, über die Wohnungsfürforgebewegung eingehend informiert gu fein.

In diesem Belange wird auf die Normal-Erlässe des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1908, 3. 89/3-III (Statthalterei-Erlaß vom 9. Dezember 1908, 3. X a-3290), und vom 18. Juli 1910, 3. 36/46-III (Statthalterei-Erlaß vom 20. August 1910, 3. X a-1512/11), welche die Berichtsessetzung ihren die Menschaftsc erstattung über die Genossenschaftsbewegung anordnen, verwiesen. Die ange-ordnete Berichterstattung hat von nun an nicht nur die Genossenschafts-bewegung, sondern die gesamte Wohnungsfürsorgebewegung also auch die von Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften, Stiftungen u. bgl. entrierte zu umfassen, gleichviel ob hiebei eine Kredithilse aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgesonds für Kleinwohnungen in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies erfordert selbstverständlich eine genaue Evidenzhaltung der Wohnungsfürforgebewegung. Die Art und Beife diefer Evidenzhaltung wurde ben Unterbehörten überlaffen. (Bgl. bas bem lettbezogenen Hormal-Erlaffe als Mufter beigeschloffen gewesene Formulare bes Minifterial-Ratafterblattes, betreffend Bauvereinigungen, und fiche auch ben Normal-Erlaß des Mimiferiums für öffentliche Arbeiten vom 29. August 1912, 3. 16291-III, betreffend Wohnungs-Ausschüffe. (Statthalterei-Erlaß vom 25. Ottober 1912, 3 XII-1046.)

Jene Korporationen und Bereinigungen, die eine Fondstredithilfe er-halten haben oder doch die Begunstigungen des Gesethes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, oder des Gesethes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Dr. 243, genießen, werden vom Minifterium in genauer Evideng gehalten und im Sinne ber Bestimmungen des Art. 28 B. F. St., beziehungsweise ber Ministerial-Berordnung vom 9. Februar 1911, R. B. El. Ar. 30, über= wacht werden; es erscheint aber auch notwendig — und die Durchsührungs-Berordnungen vom 28. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 162, zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, und vom 12. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 163, zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, ordnen dies auch direkt an ("zu §§ 17, 19, 20" der erstzitierten und Art. 2, Punkt 3 der letztzitierten Berordnung) — daß die Unterbehörden als Lokal-behörden derartige Bereinigungen im Auge behalten und über alle diese Ber-einigungen hetreisenden Vorfallenheiten schleunigst Bericht erstatten, damit dem einigungen betreffenden Borfallenheiten ichleunigft Bericht erstatten, bamit bom Minifterium die etwa erforderlichen Berfügungen, insbefondere die gur Bahrung ber Fondsficherheit ober bes gemeinnützigen Charafters erforderlichen Daß= nahmen getroffen werben tonnen; hieher gehoren insbesondere Anderungen in ben leitenden Funktionaren, dann größere Mitgliederbewegungen, Defrauda-tionen, Elementarschäben (3. B. Ausbruch eines Brandes in einem mit Fondstredithilfe erbauten ober angetauften Saufe, Erhöhung ber Mietzinse ohne Ge-nehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Auffündigungen von Wohnungen ohne triftige Gründe u. bgl). Weitergehende Amtshandlungen (insbesondere Revisionen, Erlaffung von

Berfügungen u. dgl.) burfen die politischen Behörden jedoch nur bann vornehmen, wenn sie vom Ministerium aus hiezu belegiert werben, weil sowohl das vertragsmäßige, als auch das gesetliche Überwachungsrecht dem Minissterium für öffentliche Arbeiten zusteht. Über die Mitwirkung der Steuersbehörden bei der Evidenzhaltung und Überwachung siehe die vorbezogenen Durchführungs-Berordnungen vom 28. Juni 1912, R.-G.-BI. Nr. 162 (zu §§ 17, 19, 20) und vom 12. Juli 1912, R.-G.-BI. Nr. 163 (Art. 2-III).

Die Bornahme ber unter I bis IV erwähnten Amtshandlungen wird, ba bie Gefuche um Fondstredithilfe in der Regel beim Ministerium für öffent-liche Arbeiten eingebracht werden, in den einzelnen Fallen von dort aus angeordnet werden; wird ausnahmsweise ein berartiges Besuch bei ben Unterbehörden eingebracht, fo ift basfelbe ftets unverzüglich ohne Gingehung in eine formelle ober materielle Uberprüfung, jedoch unter Anführung aufälliger amtsbekannter Tatfachen vorzulegen.

Bestätigungen über das Borhandensein einer Wohnungenot im Ginne bes Art. 1 der Ministerial-Berordnung vom 9. Februar 1912, R.- B. BI. Rr. 29, find von den politischen Behörden über tontretes Parteiansuchen ausgufertigen ; bies tann, namentlich bann, wenn die Wohnungenot eine notorifche ift, auch in der Beise geschehen, daß die Behörden den an das Ministerium gerichteten Ansuchen um Gewährung folder Borschuffe eine gegenständliche Beftätigungstlaufel beifügen.

Eine ben Intentionen des Gefetgebers und ben in ber Offentlichkeit gehegten Erwartungen entsprechendes Funktionieren des "Staatlichen Bohnungs. fürsorgefonds für Rleinwohnungen" erfordert eine möglichft rafche Durchs führung der Berhandlungen, mithin auch eine fchleunige, babei aber gründliche und verftandnisvolle Durchführung ber ben Unterbehörden obliegenden Amtshandlungen.

Ich gebe ber Erwartung Ausbruck, bag biefen Anforderungen in jeder Richtung vollauf entsprochen werden wird.

Eine Bufammenftellung ber abminiftrativen Berfügungen, welche im Berfolg bes Bohnungsfürforgefondsgefetjes erlaffen worden find, fowie ber Behelfe, welche unter Bedachtnahme auf biefes Gefetz geeignet ericheinen, als Richtschnur für die Bilbung der Berwaltungstätigkeit an gemeinnunge Bau-vereinigungen zu dienen, ift in der Borlage der t. t. hof- und Staatsbruderei in Wien nunmehr in zweiter Auflage erschienenen beutschen Ausgabe der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegebenen Publikation "Administrative Berfügungen und Behelfe zum Gesetze nom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgesonds", enthalten (Preis für ein Exemplar 1 K 50 h); zu den in dieser Publikation enthaltenen Behelfen gehören auch die dem Normal-Erlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten nom 14. August 1911, 3. 213/72-III (Statth. 3. X a-2686/1) angeschlossen gewesenen Formularien; von denselben mußten die Bürgschaftsverträge, die Schuldscheine und die Rentabilitätsberechnung Form. A) bem neuen Fondsstatute angepaßt werden; die betreffenden nderungen sind jedoch für die politischen Behörden nach den obigen Ausführungen gutommenden Aufgaben nicht von wesentlicher Bedeutung, weshalb eine Beteilung ber Unterbehörden mit Exemplaren ber geanderten Formularien nicht notw noig erscheint; die für die politischen Behörden in Betracht fommen-ben Formularien B, C, C1, D, D2 wurden nicht geandert. Als Sonderabbrucke ber obangeführten Publikation wurden die Rentabilitätsberechnung (Form. A, Breis 5 h für ein Exemplar), bann bas bereits oben ermahnte "Musterstatut für gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenoffenschaften" (Preis 30 h für ein Exemplar) und die Entwürfe für Berträge über Eigenhäuser (und zwar:

a) Bestandvertrag mit bedingtem Kaufvertrag, b) Kaufvertrag, wenn zur Erbauung des Haufes der notwendige unfündbare Bauvorschuß gegeben wurde und der Kaufvertrag sofort nach Bauvollendung abgeschloffen wird, und

c) Raufvertrag, wenn die erforderlichen 1,0 Prozent vom Sausanwarter erft mahrend der Bestandzeit eingezahlt werden, Breis je 5 h für ein Exemplar diefer Bertrage) herausgegeben. Außerdem find auch die "Entwürfe für Raufvertrage über Familienwohnhaufer nach bem Gefete vom 8. Juli 1912, R. B. Bl. Rr. 144" (Arbeiterwohnungsgefet) einzeln erhältlich.

Die politischen Behörden I. Inftang werden aufgefordert, in geeignet erscheinender Beife, etwa burch Aufnahme einer Rotig in bas Amtsblatt, die Intereffententreife, insbesondere Gelbstverwaltungstörper, öffentliche Rorperichaften und Anftalten, gemeinnütige Bauvereinigungen und Stiftungen auf biefe Bublifationen aufmertfam gu machen.

Diefe Beifungen find nunmehr als bie allein gultigen anzuseben.

# Gift=Berichleiß.

Erlaß des magiftratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 29. Oftober 1912, 3. 707/12:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk verleiht im Sinne bes § 15, Bunkt 14 G.-O., dem Alfred Bosko wit, Gemischtwaren-Berschleißer, I., Rotenturmstraße 22, die Konzession für den Berkauf von Giften, welche für photographische Zwecke erforderlich sind, mit dem Standorte I., Rotenturmftraße 22.

Diese Konzession murde im Gewerberegister unter Reg. 3. 3704/k/I einsgetragen. Die Besteuerung erfolgt auf bem Konto R. 3. 10397/I.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 21. Februar 1913, M. B. A. I, 61223/12, an Josef Suß Rachfolger, 28. Beufens & Romp.:

Die Eröffnung einer weiteren Betriebsftatte, bes von ber offenen Sanbelsgesellschaft Josef Huß Nachfolger W. Peusen i en & & Komp. (verantwort-licher Stellvertreter: Robert Batta) auf Grund der Konzessson vom 21. Jänner 1909, 3. 453/09, im V. Bezirke, Sonnenhofgasse 4/6, betriebenen Verkauses von Giften und zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Praparaten im I. Begirte, Stallburggaffe 2, Ede Braunergaffe 9, wird gemäß § 39 G. D. mit bem Beifligen genehmigt, bag gleichzeitig bie Besteuerung auf bem Ronto 27585/I erfolgt.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für ben VI. Bezirk vom 17. Februar 1913, M. B. A. VI, 42919/12:

Über die gepflogenen Erhebungen wird ber offenen Sandelsgesellschaft Firma "Nuphar Compagnic Josef Gert" im Sinne bes § 15, Buntt 14 G.-D. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffe und Praparate sowie der Bertauf derselben, infofern dies nicht ausfolieflich den Apothetern vorbehalten ift, für den Standort, VI. Begirt, Bürgerspitalgaffe 7, erteilt.

Bei ber Ausübung diefer Konzession find in jeder Beziehung die beftebenden gewerbepolizeilichen Borschriften sowie die Bestimmungen ber Minifterial-Berordnung vom 17. September 1883, R.- B. Bl. Dr. 152, und vom

17. Juni 1886, R.-G.=Bl. Rr. 97, genau zu beobachten. Diese Konzeffion wurde in das Gewerberegister unter 3. 1934 Konz., D. B. A. VI, und in ben Steuerfatafter unter R. 3. 20155/6 eingetragen. Mis Geschäftsführer wird im Ginne bes § 55 G. D. herr Josef Gert

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 7. März 1913, M. B. A. VI, 32410/12:

Das magistratische Bezirtsamt für den VI. Bezirt findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen der Gesellschaft m. b. Hilhelm Reuber die angesuchte Konzession zum Bertaufe von zur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ift, und Berschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, VI., Brückengasse 1, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zu erteilen. Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der 3. 1946/Konz. eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.- 3. 24755/6 vergeben.

en in \*arr \* out old ghondern in Greek Dan generalist berden stetre ber mondern Rumpolist in dielekt die gemeg is dienens s

genehmigt.

Erlaß bes magiftratischen Bezirkeamtes für ben X. Begirk vom 15. Februar 1913, M. B. A. X, 69591/12, an die Chemische Produtten= und Bundfapfelfabrit Bittor Alber, qu= handen des verantwortlichen Geschäftsführers Emil Wehle, Wien, X., Sumboldtgaffe 42:

Auf Grund der Ihnen von der f. t. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. b. L. mit Defret vom 14. September 1912, 3. 2457/1/L., fitr den Standsort: Oberlag Nr. 269 verliehenen Konzession zur Herstellung von Giften, sowie zur Zubereitung und zum Berschleiß der zur arzueilichen Berwendung bestimmten Stoffe und Praparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ift, erteilt Ihnen das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk mit Rücksicht auf das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen im Sinne der §§ 23, Abs. 5 und 40 G.D. die erbetene Bewissigung zur Ersrichtung einer Zweigniederlassung im Standorte: Wien, X., Humboldtgasse 42, mit der Berechtigung zum Verschleiße von Giften und von zur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Anothekern norbehalten ift den Apothetern vorbehalten ift.

Gleichzeitig wird im Sinne der §§ 23 und 25 G.-D. und in Gemäßheit der Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Rr. 60, beziehungsweise vom 6. August 1907, R.-G.-Bl Rr. 196, die Bestellung des Hern Entil Wehle, X., Humboldtgasse 42, als verantwortlichen Geschäftsführers dieser Zweigniederlassung mit dem Beisabe gewerbebehördlich genehmigt, daß bei einem allfälligen Bechfel in der Berfon des Beichaftsführers recht-

getragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto R. 3. 20019/X ans gewiesen.

### Gewerberechtliche Behandlung von Steinmofait und Terrazzoarbeitenunternehmungen.

Erlaß ber f. f. n.=b. Statthalterei vom 20. November 1912, 3 1a 163/2, M. B. A. VIII, 33881/12 (Mormalienblatt bes Magistrates Rr. 10):

Mit ber Entscheidung vom 30. Janner 1912, 3. I a-163, hat die f. f. Statthalterei in Bestätigung bes Bescheibes bes mayistratischen Bezielsumles für den VIII. Biener Gemeindebegirt vom 17. Rovember 1911, 3. 26381, die von der offenen Handelsgesellschaft Firma J. D. in Wien erstattete Anmeldung der Steinmosait und Terrazzoarbeitenunternehmung nicht zur Kenntnis genommen, mit der Begründung, daß diese Arbeiten — insbesondere das Legen von Terrazzofußböden — in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Baumeister= und Maurermeistergewerbes fallen.

Das Sandeleminifterium hat mit Erlag bom 9. Rovember 1912, 3. 10543, dem von der genannten Firma hiegegen eingebrachten Returse Folge gegeben und unter Behebung der angesochtenen Entscheidungen — das Zustreffen der in der G. D. vorgeschriebenen Bedingungen des selbständigen Gewerbedetriebes vorausgesetzt — die Ausstellung des erbetenen Gewerbescheines

Die Ausführung von Terrazzvarbeiten, urfprünglich - aus Italien eingeführt — nur von einigen wenigen, in dieser Beschäftigung besonders verssierten Arbeitern betrieben, hat sich mit der Zeit zu einer selbständigen Besichäftigung entwickelt, welche dermalen neben dem Baus und Maurermeisters gewerdes besteht und von den Baus und Maurermeistern regelmäßig auch gar

nicht selbst ausgeübt wird. Rach ihrer Entstehung und Entwicklung ift die Ausführung von Terraggoarbeiten somit eine Spezialarbeit, welche nicht in ben ausschließlichen Be-rechtigungsumfang bes Bau- und Maurermeistergewerbes fallt, sonbern auch ben Inhalt eines felbständigen Gewerbes bilbet, welches, ba es unter die handwertemäßigen Gewerbe nicht eingereiht ericheint, als ein freies Gewerbe fich darftellt.

## Polizeiliche Dagnahmen, betreffend Luftichiffahrt.

Rund-Grlaß ber t. f. n.=ö. Statthalterei vom 16. Janner 1913, 3. VI-13 (M. Abt. IV, 503):

Das t. t. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaffe vom 20. Deszember 1912, 3. 12854/M. J. folgendes zur genauesten Darnachachtung anber

Das Reichsgesethtatt enthält unter Rr. 240 vom Jahre 1912 eine Berordnung bes Ministeriums des Innern, betreffend polizeiliche Magnahmen gegen die Gefährbung ber ftaatlichen und perfonlichen Gicherheit burch Luft-

Diefe Berordnung bildet nur eine proviforifche Bortehrung bis gur erichopfenden, auf weitere praftifche Erfahrungen und technische Errungenschaften gegründete Regelung bes Betriebes ber Luftidiffahrt.

Sie fieht zunächst die Möglichkeit vor, bag aus Gründen der Landes-verteidigung bestimmte "Berbotszonen", innerhalb deren die Lufischiffahrt verboten ift, festgesetzt werden. Diese Zonen werden je nach den Anforderungen der Militärverwaltung durch besondere Kundmachung des Ministeriums des Innern bestimmt und genau umschrieben. Ihre Grenzen sollen, je nach den strategischen Bedürfnissen und mit Rücksicht auf die geographische Gestaltung, womöglich im Anschlusse an die Grenzen der politischen Berwaltungsgebiete festgesetzt werden. Die politische Landesbehörde hat den an der Luftschiffahrt interessierten Körperschaften die jeweilige Fesssetzung der Verbotszonen bekannt-

Die im § 3 vorgesehene Befugnis, jedes Luftfahrzeug anzuhalten, folgt aus ber allgemeinen Pflicht ber Staatsverwaltung, die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mahrzunehmen und jeder möglichen Gefährdung dieser Interessen vorzubeugen. Zu biesem Zwede sind die Organe der öffentslichen Gewalt — wie dies schon im Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgesehen ist — zur Anhaltung besugt. Bei dem Charoster der Luftsschieft nacht diese Anhaltung allerdings besondere Maßnahmen notwendig. Gegen mutwillige Anhaltung von Luftsahrzeugen durch unbesugte Personen in einer den Anschein behördlicher Bersügungen wachrusenden Beise, sind ebenso wie gegen jede Beisegung eines amtlichen Charasters, zureichende Santtionen im allgemeinen Strafgesetze geboten.

Die im S 4 porgeschriebene Meldung gründet sich auf die der Regierung

Die im § 4 vorgesariebene Meldung gründet sich auf die der Regierung in der kaiserlichen Berordnung vom 15. Februar 1857, R.-G.-Bl. Ar. 31, erteilte Besuguis, das Meldungswesen entsprechend einzurichten und gehörig handzuhaben. Die Meldung kann an jede landesfürstliche, politische oder polizeiliche Behörde, an jede Militärbehörde und an jeden Gendarmerieposten erstattet werden. Sie kann zur Erleichterung der Meldungsticht auch bei den gleichartigen Behörden des angrenzenden Amtsgebietes erfolgen. Bo die politische Berwaltung in I. Instanz durch die Kommunalämter einer Statutarsstadt versehen wird, ist somit zur Entgegennahme der Meldung die Polizeis Direktion und, wo eine solche nicht besteht, die Militärbehörde, der Gendarmeriesposten und auch die Bezirtshanptmannschaft der Umgebung, als Behörde des angrenzenden Amtsgedietes, berusen.

Auf Grund jeder Meldung ist die Identität der Insassen des Luftsahrzeuges sestzustellen und sorgfältigst zu untersuchen, ob nicht der Taibestand einer gerichtlich strasbaren Handlung — Ausspähung — vorliegt. — Zu diesem

einer gerichtlich strafbaren Hand jorgfattigst zu unterstuden, bo kicht der Laibestand einer gerichtlich strafbaren Handlung — Ausspähung — vorliegt. — Zu diesem Bwede sind die im Luftfahrzeuge enthaltenen Effekten, Apparate, Aufzeichnungen einer Kontrolle zu unterziehen. Bei jedem Berdachte ist mit der Anhaltung der Berson und den sonst zulässigen Sicherungsmaßnahmen vorzugehen. Bis zur Klarstellung des Sachverhaltes ist die Überwachung der betreffenden Personen sowie der im Luftfahrzeuge gefundenen Gegenstände aufrecht zu erhalten. Bon jedem Berdachtsmamente ist das zufändige Gericht, die Staatsanwaltschaft und jedem Berbachtsmomente ift bus zuftandige Gericht, Die Staatsanwaltichaft und bas Militarterritorial Rommando ungefaumt in Renntnis gu feten.

Mit besonderer Borsicht ift in allen jenen Fällen vorzugehen, wo die Meldung von der erfolgten Landung entgegen ber Borschrift des § 4 unterlassen wurde und somit schon die Einleitung der Strafamishandlung eine Grundlage zu den weiteren Erhebungen und Klarstellungen bietet.

Demnach hat jede Landung, sei es auf Grund der erstatteten Melbung, sei es im Wege des strasweisen Borgehens wegen Unterlassung der Melbung den Gegenstand der bezeichneten Amtshandlung zu bilden.

Gleichzeitig mit der Einleitung dieser Amtshandlung ist jede Landung eines Luftenbrouges von den politischen und politischen Behärden dem Zus eines Luftfahrzeuges von ben politifchen und polizeilichen Behörden bem guftandigen Militarterritorial-Rommando telegraphifch o er telephonifch anguzeigen. Diefe Anzeige foll bie nabere Angabe bes Ortes ber Landung, ber Art und Berfunft des Luftfahrzeuges und erforderlichen Falles ber Ibentitat ber Insaffen enthalten.

Wenn bie Landung gemäß ber oben erwähnten Erfeichterung nicht jener landesjürftlichen politifchen ober polizeilichen Behorbe gemeldet muibe, in beren Amtsgebiete fie erfolgt ift, so ift die Meldung ungefaumt an biese Behorde telegraphisch oder telephonisch meiterzuleiten. Im Gebiete von Stadten mit eigenem Statute, wo feine landesfürftliche Bolizeibehorde besieht, find die erforderlichen Amtshandlungen von ber mit ber Sandhabung ber Staatspolizei

betrauten Beborde vorzunehmen.

Ein befonderer, erhöhte behördliche Aufmertfamteit erfordernder Charafter tommt den Meldungen in dem im letten Absate des § 4 vorgesehenen Falle zu, daß ein gelandetes Luftfahrzeug innerhalb einer Berbotszone war ober in einer Berbotszone gelandet ift. Die Strafgewalt der politischen und polizeisichen Beshörden, durch die auf die Erfüllung der Meldepflicht hingewirft werden fann, ift jebenfalls mit besonderer Strenge gu handhaben, wenn die lettermahnte Borfdrift nicht eingehalten wird.

Aus der Faffung des § 5 geht hervor, daß die Enthebung von der vorgefdriebenen Melbung nicht erteilt werden tann, wenn ber Aufflieg im Austande

Die für die Einhaltung der Borichriften ber Berordnung verantwortlichen Subjette werden im § 8 ausdrucklich bezeichnet. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß die genaue Beobachtung der Berordnung bei ihrer besonderen ftaatspolizeilichen Wichtigkeit und bei ben hervorragenden vaterlandischen Intereffen, die hiedurch geschützt werden sollen, mit allen zulässigen Exekutivmitteln sicherzustellen ist. Diese erfordert nicht nur die Anwendung der zulässigen Bolizeistrafen nach Maßgabe der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Kr. 198, sondern auch die Beranlassung der gerichtlichen Berfolgung in allen Berdachtsfällen strafgerichtlicher Bergehungen und unter Umständen, und zwar insbesondere bei Nichtbeachtung des im misitärischen Interesse höchst wichtigen Berbotes des übersliegens der Berbotszonen, die Geltendmachung der Besugnisse der bewassenen Macht gegenüber staatsgefährtichen Umstrieben oder sollten Sandlungen, die schwermiegende Berbachtsmomenie lichen Umtrieben ober folden Sandlungen, Die ichwerwiegende Berbachtsmomente folder Umtriebe begründen. Die Luftschiffahrer find baher bei allen fich bietenben Unlaffen nachbrudlichft auf bie Befahren aufmertfam gu machen, die fich

für sie aus der hintanst tung des Berbotes ergeben können. Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die durch die Berordnung und den gegenwärtigen Erlaß angeordneten Amtshandlungen wohl in erster Linie im Wege der Gendarmerie vorzunehmen sein werden, an die gleichzeitig die erforderlichen Weisungen seitens des Ministeriums für Landesverteidigung ergehen. Ein Exemplor dieser Borschrift ist auch im Mobilisterungskasten, und zwar in der obersten linken Abteilung zu hinterlegen und dieser Erlaß im Bezirksverzeichnisse bei der Post Rr. 55 in der Anmerkungs-Rubrik mit Bleistist vorzumerken.

### Subvention und Strafenansichmudung für ben MMIII. Juternationalen Enchariftifchen Rongreß Wien 1912.

Entscheidung des f. f. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1913, Nr. 847 (M. Abt. XXII, 582):

### 3m Hamen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Berswaltungsgerichtshoses Dr. Freiherrn v. Hillersch hönaich, Freiherrn Weißen, Dr. Pantucekund Dr. Kamitz, dann des Schriftsihrers k. Hossekeitärs Dr. Aitter v. hneid, über die Beschwerde des Franz du hmeier in Wien gegen den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 9. Juli 1912, J. 11900, betressend die Zuwendung einer Subvention an das Zentralskomitee des XXIII. Internationalen Eucharistischen Kongresses in Wien und Bewilligung der Kosten sür die Ausschmückung der Straßen, nach der am 29. Jänner 1913 durchgesührten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussschmungen des Dr. Julius Ofner, Hosse und Gerichts-Advokaten in Wien, in Bertretung der Beschwerde, und der Gegenaussührungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Kopecn, in Bertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. t. Erften

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Enticheidungsgründe.

Die Beschwerde bekampft ben Beschluß des Wiener Gemeinderates, mit welchem dem Zentral-Romitee des XXIII. Internationalen Eucharistischen Kongresses in Wien eine Subvention von 20.000 K zugewendet und für die Ausschmückung ber Straßen anläßlich ber eucharistischen Feste ein Betrag von

32.000 K gewidmet wurde, als gesetzwidrig, weil burch diesen Beschluß der Artifel 9 bes interfonfessionellen Gesetzes verletzt werde.
Der Gerichtshof tonnte die Beschwerde als begründet nicht erkennen. Der Gerichtshof hat bereits wiederholt im Einklange mit seinem Fach-Plenar-Beschlusse vom 24. Mai 1909, z. B. in dem Erkenntnisse vom 25. Jänner 1908, Z. 833, Nr. 5675, dann in jenem vom 16. Februar 1911, Z. 1661, Nr. 8110, die Rechtsanichauung ausgesprochen, daß zwar die Gemeinde nech Artikel 9 des interkonsessionellen Gesetzes ohne besonderen Berpssichtungstitel keinen Beschluß kasse, durch welchen eine Ausg de sir Kultuszwecke aus Rechnung aller Umlagspflichtigen ohne Rudficht auf ihre Religionsangehörigfeit übernommen wird, bag aber bei Unterftutzungen, welche Gemeinden den Religions-Genoffenschaften oder Kirchen zuwenden, von einem Berstoße gegen Artifel 9 bes interkonfessionellen Gesetzes und von einer Überschreitung des Wirtungstreises der Gemeinde nicht gesprochen werden kann, wenn durch die Auslage der Gemeinde andere öffentliche Interessen gefördert werden sollen, Auslage der Gemeinde andere öffentliche Interessen gefördert werden sollen, welche in dem Wirkungsfreise der Gemeinde gelegen sind. Daß dies im vorsliegenden Falle zutrifft, geht aus dem Berichte des Magistrates vom 3. Juli 1912 hervor, in welchem die Unterstützung und Förderung der Beranstaltung mit Rücksicht auf ihren eminent patriotischen Sparetter und die durch den Fremdenzusluß zu gewärtigenden, für das Wirtschaftsleben der Stadt günstigen Wirkungen besürwortet wurde. Diese Tatbestandsannahme, welche übrigens nicht bestritten wird, liegt dem Beschusse zugrunde und hatte auch der Gerichtschof diesen Tatbestand nach § 6 des Gesches über seine Errichtung zugrunde zu legen. Was speziell die Ausschmiktung der Strußen anbelangt, so verweist der Gerichtschof auf sein Erkenntnis vom 24. November 1909, 2. 10055, Nr. 7023 A. daß berartige Auslagen überhaupt nicht als eine 3. 10055, Rr, 7023 A, daß berartige Auslagen überhaupt nicht als eine Beitragsleistung für die Zwecke ber Religions-Genoffenschaft angesehen und baber gar nicht unter die Bestimmung des Artitels 9 fallen können.

Im Sinne feiner Befchaftsordnung verweift der Berichtshof gegenüber ben Ausführungen bes Befdmerdevertreters auf die Begründung ber por-

gitierten Ertenntniffe.

### Desinfettion von Gerbereiabmaffern

Runderlaß der f. f. n.=b. Statthalterei vom 30. Janner 1913, 3. Bt. 563/1, M. Abt. XVII, 502 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Ceitens einer politifchen Landesftelle wurde beim f. f. Aderbauminifterium die Anfrage geftellt, ob die Borfdreibung einer Obprozentigen Chlortalflofung gur Desinfeftion bon Gerbereiweichmaffern bei einer mehrtägigen Ginwirfung, wie bies in bem Butachten ber tierargtlichen Sochichule vom 14. Geptember 1910 als entsprechend bezeichnet wurde, tatsächlich für unbedingt notwendig erachtet wird ober ob es nicht genügen würde, die Desinfektion der Weich-wässer durch einen 2prozentigen Chlorkaltzusatz und Borschreibung einer mindestens 12stündigen Dauer der Einwirkung anzuordnen.

Sierüber hat bas Aderbauminifterium eine gutachtliche Außerung ber genannten Sochichule eingeholt, in welcher Rachftehendes angeführt ericheint:

"Es ift als ficher anzunehmen, bag burch eine 12ftundige Ginwirfung von Chlorfalt, der einen entsprechenden Gehalt an wirkfamem Chlor aufweift und in der Menge von 2 Prozent den Weichwässern zugesetzt wird, bei einer entsprechenden Außentemperatur Milzbrandsporen abgetötet werden. In dem seinerzeitigen Gutachten vom 14. September 1910, Nc. 1013, wurde ein Zusatz von 5 Prozent Chlorfalt und eine mehrtägige Einwirkungsdoner empfohlen, da der Chlorfalt bekanntlich bei längerer Ausbewahrung vor der Berwendung an wirtsamen Chlor bedeutend einbugt, die Birtfamteit wie bei allen Desinfettionsmitteln gur falten Jahreszeit etwas herabgefett ift und bie Preisdifferenz bei dem verhaltnismäßig geringen Erftehungspreise des Chlor-taltes taum wesentlich eine Rolle spielen durfte."

Herbauministeriums vom 15. Jänner 1913, 3. 32714 ex 1912, und im Nachhange zu dem h. v. Erlasse vom 13. Februar 1911, 3. XII-7428, Mag. Norm. Bl. Nr. 18 ex 1911, Mag. Bbg. Bl. ex 1911, Seite 29, die Verständigung.

### Legitimationebofumente in nichtbeutscher Sprache, Bermendnug im Auslande. Boridrift.

Runderlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 11. Februar 1913, 3. VII a-2001/12, M. D. 736/13 (Mormalienblatt bes Magistrates Nr. 12):

über Erlag bes t. t. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1912, 3. 18906, wird im Anschluffe auszugsweise eine Abschrift\*) bes vom t. u. t. Minifterium bes Augern an bie f. u. f. Botichaft in Berlin gum Zwede ber

Winisterium des Außern an die k. u. k. Botschaft in Berlin zum Zweite der Berschärfung der Handbaung der österreichischen Legitimierungsvorschriften ergangenen Erlasses zur Kenntnisnahme und Darnachachtung übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaften werden die unterstehenden Gemeinden, der Wiener Magistrat aber die magistratischen Bezirksämter entsprechend zu verständigen haben. Bei diesem Anlasse werden der Erlas des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1908, Z. 12363 (intimiert mit h. o. Runderlas vom 1. Dezember 1908, Z. VII-7258), und der Erlas des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1885, Z. 12439 (intimiert mit h. o. Erlas vom 23. Mai 1885, Z. 24904) zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

### \*) Auszugsweise Abichrift

eines Erlaffes des f. u. f. Ministeriums des Außern vom 13. Mai 1912, 3. 17711/8-b an die f. u. f. Botschaft in Berlin.

Unter ben von den tompetenten t. t. Reffortministerien den Unter-behörden neuerlich eingeschärften Borschriften ift vor allem der Erlag des f. t. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Rr. 2017, zu erwähnen, demzufolge Reiselegitimationen für bas Ausland, die in nichtdeutscher Sprache abgefaßt find, stets auch mit einer deutschen Ubersetung und zwar sowohl der Rubriten als auch der dieselben ausfüllenden Bersonalbaten verfeben fein follen.

Beiters hat bas t. t. Handelsministerium mit Erlaß vom 12. Mai 1885, Rr. 12439, angeordnet, bağ in nichtbeutscher Sprache ausgestellte Arbeits-bücher, sofern sie als Reisedokumente mit einer Reisebewilligung versehen werben, von ber die Reisebewilligung erteilenden Behorde mit einer analogen

Uberfetung gu verf ben find. Schließlich ist mit Erlaß des t. t. Ministeriums des Junern vom 19. September 1908, Rr. 12263, verfügt worden, daß bei Saisonarbeitern nach Tunlichkeit statt der Eintragung der Reisebewilligung in das Arbeitsbuch die Ausfolgung eines Reisepasses Platz greifen soll.

Bas nun die Kontrolliätigkeit der Euer Expellenz unterstellten f. u. f.

Ronfularamter betrifft, fo hat fich biefelbe gemäß ben vorzitierten Berordnungen nur auf öfterreichische Reifepaffe und auf mit Reifebewilligungen berfebere ober zu verfebende ofterreichische Arbeitsbucher zu erftreden und ift bei Durchführung biefer Kontrolle zu unterscheiben, zu welchem Zwede das betreffende Dotument an das t. u. t. Konsularamt gelangt ift. Wird ber betreffende in nichtdeutscher Sprache ausgestellte Bag oder bas

bereits mit einer Reisebewilligung verschene, in nichtbeutscher Oprache aus-gefertigte Arbeitsbuch gur Berlangerung ber Giltigfeitsdauer eingereicht, so ift Diefes Dotument, fofern die vorgeschriebene beutsche Uberfetung ber Berfonalrubrifen und Daten fehlt, dem Ministerium des Augern vorzulegen, das sodann burch Bermittlung des t. t. Ministeriums des Innern die Eintragung der übersetzung und die Berlängerung der Giltigkeitsdauer durch die kompetente Bermaltungsbehörde veraniaffen wird.

Bon biefer Borlage fann nur bann abgefehen werden, wenn im be-treffenben Falle fautliche burch bie bestehenden Bagvorschriften geforderten Borausfetzungen bainr vorhanden find, daß bas Ronfularamt ohne vorgangige Anfroge bei der tompetenten Berwaltungsbehörde die Berlangerung im eigenen Birtungstreife durchführen tonne und wenn überdies der Ginschreiter nachs gewiesenermaßen das betreffende Reisedotument in nachster Zeit benötigt.

Wird bem Konsularamt aber ein noch nicht mit einer Reisebewilligung versehenes Arbeitsbuch in nichtbeutscher Sprache ausgestellt (ohne entsprechende deutsche übersetzung) zum Zwecke der Eintragung der Reisebewilligung einsgereicht, so hat, soferne für das t. u. t. Konsularamt nach den bestehenden Paßvorschriften sämtliche Boraussetzungen für die Eintragung der Reisebewilligung im eigenen Wirkungskreise ohne vorherige Anfrage bei der kompetenten Berwaltungsbehörde gegeben sind, an Stelle der Eintragung der Reisebewilligung in das dem früher zitierten Ministerialerlaß nicht entsprechende Arbeitsbuch die Aussertigung eines Reise pa sies zu treten.

Sind aber die Boraussetzungen zur sofortigen Aussertigung eines Passes nach den Paßvorschriften nicht vorhanden oder besteht der Einschreiter auf der

Sind aber die Boraussetzungen zur sofortigen Aussertigung eines Basses nach den Pagvorschriften nicht vorhanden oder besteht der Einschreiter auf der Andringung der Reisebewilligung im beanständeten Arbeitsbuche, so ist das betreffende Arbeitsbuch dem Ministerium des Außern zwecks Beranlassung der Übersetzung und Eintragung der Reisebewilligung, beziehungsweise der Aussstellung eines Reisepasses durch die kompetente Berwaltungsbehörde vorzulegen.

Die den früher angeführten Borschriften nicht entsprechenden Reisepässe, beziehungsweise mit Reisebewilligung versehenen Arbeitsbücher, gleichgiltig, ob sie nach den vorstehenden Grundsäten anher vorgelegt werden oder nicht, sind in einem von sämtlichen unterstellten Konsularämtern anzulegenden Berzeichnisse einzutragen, das den Namen, das Alter und die Zuständigkeit des Inhabers, das Ausstellungsdatum, die Zahl des Reisedosumentes, die ausstellende Behörde (bei Arbeitsbüchern auch hinsichtlich der Reisedewilligung) sowie die Ursache der Beanständung (Fehlen der deutschieden übersetzung der Rubriken, der Personalsdaten oder beider) zu enthalten hat.

daten oder beider) zu enthalten hat.
Gelangt der betreffende Baß, nicht entsprechend deutsch übersetzt, nicht zum Zwecke der Berlängerung, oder das nichtdeutsch übersetzte Arbeitsbuch nicht zur Eintragung der Reisebewilligung oder zur Berlängerung der Giltigkeit der letzteren, sondern zu anderen Zwecken (Militärs, Shes, Interventionssangelegenheiten 2c.) an das Konsularamt, so hat eine Borlage dieses Dekumentes an das Ministerium des Äußern überhaupt nicht stattzusinden, und ist das betreffende, den Borschriften nicht entsprechende Dokument lediglich in das vors

erwähnte Berzeichnis aufzunehmen. Das Berzeichnis wird feitens ber einzelnen Amter am Schluffe bes laufenden Jahres im Geleite eines die biesfalls gesammelten Erfahrungen

erörternden Berichtes anher vorzulegen fein.

8

# Warnung vor Algenten, Winkelschreibern 2c. in

Erlaß des f. f. Handelministeriums vom 12. Februar 1913, 3. 32294/12, mitgeteilt mit dem Rund-Erlasse der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 26. Februar 1913, Z. IX-768 (M. Abt. XVI, 3508):

Durch ben in Amerika erfolgten Tob von öfterreichischen Staatsangehörigen ergibt fich häufig die Notwendigkeit, daß die in Ofterreich verbliebenen Angehörigen des Berftorbenen zur Geltendmachung ihres Erbrechtes eine in Amerika wohnhafte Person bevollmächtigen.

Ronfularberichten zufolge gelingt es in ben meisten Fällen, Agenten, Wintelschreibern, Schantwirten und anderen Individuen in Amerika, die den Erben in der Heimat nicht näher bekannt sind, durch Bermittlung von Feunden und Berwandten der Berftorbenen, von diesen Erben sich Bollmachten zu be-

ichaffen, um die Nachlaggelder entweder gang oder wenigstens jum großen Teile zu veruntreuen.

Um die Bevollmächtigungen von solchen Personen in Amerika zu vermeiden, hat bereits das Justizministerium mit dem im Justizministerials Berordnungsblatte, Stück 10 vom 1. Juni 1910, den Parteien im Inlande empfohlen, in Fällen dieser Art stets die Bermittlung der k. und k. Konsulars behörden in Anspruch zu nehmen, die in der Lage sind, die Rechte der Besteiligten wirksam wahrzunehmen. Hiebei hat das Justizministerium darauf verwiesen, daß bei Ausstellung einer Bollmacht an eine k. und k. Konsularbehörde stets darauf Bedacht zu nehmen ist, daß etwaige frühere Bollmachten an dritte Personen ausdrücklich widerrusen werden.

Das weitere ftarte Einströmen solcher an "Rachlaßiager" in Amerita ausgestellten Bollmachten, wodurch die Rechtsschutztätigkeit unserer Konsularämter ziemlich problematisch wird, veranlaßt das t. t. Handelsministerium vom Standpunkte des Schutzes der Nachlaßgelber unserer Auswanderer die t. t. Statthalterei einzuladen, die Bevölkerung in geeignet erscheinender Beise vor der Ausstellung von Bollmachten an Personen, welche in Amerika leben, auf

das eindringlichfte gu marnen.

9.

# Rommiffion zur Prüfung der Praftifanten des Wiener Stadtbanamtes für den Staatsbandienft.

Erlaß Sr. Ezzellenz des Statthalters von Niederösterreich Freiherrn v. Bienerth vom 12. Februar 1913, Z. B. I, 89/3

(B. 3. 165), an Se. Erzelleng ben Bürgermeifter Dr. Weis=

Das f. f. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 18. Februar 1912, 3. 582, VII, in betreff der von den Prattikanten des Wiener Stadtbauamtes abzulegenden Prüfung für den Staatsbaudienst in teilweiser Abänderung der bisherigen Bestimmungen (Erlas des Präsidiums des Ministeriums des Junern vom 9. Jänner 1894, 3. 5 M. J.), nachestehendes anzuordnen gesunden:

Die für die Abhaltung der erwähnten Prüfungen eingesetzte Prüfungs. Kommission hat in hinkunft aus dem mit der Führung des niederösterreichischen Staatsbaudienstes betrauten hofrat als Borsitzenden, dem Bau-Direktor der Stadt Wien als Stellvertreter des Borsitzenden, den Borständen der Statthaltereis Baudepartements für allgemeine technische Angelegenheiten, für hochbau und für Straßen= und Basserbau, dann zwei höheren Beamten des Biener Stadtbausamtes als Mitgliedern und je zwei höheren Staatsbaubeamten und Beamten des Wiener Stadtbauamtes als Ersatzmännern zu bestehen.

Die letteren Mitglieder, beziehungsweise Ersatmänner, nämlich bie höheren Staatsbaubeamten und Beamten des Stadtbauamtes, ernennt der Statthalter, und zwar die Mitglieder, beziehungsweise Ersatmänner aus dem Stande des Wiener Stadtbauamtes auf Vorschlag des Bürgermeisters der

Stadt Wien.

Aus ben Mitgliedern der Brufungs-Rommiffion werden vom Borfigenden für die einzelnen Brufungsafte in der Regel dreigliedrige Spezial-Rommiffionen zusammengesetzt, der außer dem Borfitzenden oder deffen Stellvertreter je ein Rommiffionsmitglied aus dem Staatsbaudienste und aus dem Biener Stadt-bauamte anzugehören haben werden.

Der Stadtbau-Direktor ift auch für den Fall, als er nicht als Stells vertreter bes Borfigenden fungiert, berechtigt, jeder derartigen Brufung beis zuwohnen, und zwar als Rommiffionsmitglied mit beschließender Stimme.

Ich beehre mich Euer Erzellenz hievon mit dem Beifügen Mitteilung zu machen, daß ich unter einem die Beröffentlichung der vorstehenden, insbesondere eine Anderung des 3., 4., 5. und 6. Absates der h. a. Aundmachung vom 29. Jänner 1894, 3. 3724, L.S. und B.B. Nr. 7, involvierenden Ansordnungen im niederöfterreichischen Landesgesetz und Berordnungsblatt versanlasse. (S. L.B. u. B.Bl. Nr. 35, 1913).

### 10.

# Berfehrsregelung in den Sanptverfehrsadern des IV. Bezirkes, Wieden.

Vom Wiener Magistrate wurden unterm 12. Februar 1913, M. Abt. IV, 131, im Einvernehmen mit der f. f. Polizei= Direktion nachstehende vier Kundmachungen erlassen:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900 L. S. u. B.-Bl. Rr. 17, wird dem Schwerfuhrwerk die Durchfahrt durch die Wiedner Hauptstraße im IV. Bezirke zwischen dem Karlsplatze (Lastensftraße) und der Frankenberggasse in der Richtung von der Junern Stadt gegen den IV. Bezirk verboten.

Übertretungen dieses Berbotes werden im Sinne der §§ 100 und 1)1 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu

14 Tagen bestraft. Die Magistrats-Kundmachung vom 27. März 1896, M. Z. 207802 XIV (1895), wird außer Kraft gesetzt.

Auf Grund der §§ 46 (Biffer 3) und 100 des Gesches vom 24. März 1900 L. G. u. B. Bl. Nr. 17, wird dem Schwerfuhrwert die Durchsfahrt durch die Favoritenstraße im IV. Bezirke zwischen der Wiedner Hauptsstraße und der Gußhausstraße verboten.

Übertretungen dieses Berbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Gleichzeitig wird die Magistrats-Kundmachung vom 20. Ottober 1904, M. Abt. IV, 1501/04, außer Kraft gefett.

Auf Grund ber §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900 L. G. u B.-Bl. Ar. 17, mit dem Schwerfuhrwert die Durchfahrt durch den zwischen der Schleifmühlgaffe und der Wiedner Hauptstraße gelegenen Teil der Margaretenstraße im IV. Bezirke verboten.

Ubertretungen dieses Berbotes werben im Sinne ber §§ 100 und 101 bes oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K ober mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistrats-Rundmachung vom 10. März 1898, M. 3. 25256, XIV (1898) wird außer Kraft gesetzt.

Auf Grund der §§ 46 (Biffer 3) und 100 des Gesetes vom 24. Marg 1900, L.S. u. B. BI. Rr. 17, wird dem Schwerfuhrwert die Durchsahrt durch die Taubstummengaffe im IV. Bezirte in ber Richtung von ber Favoritenftraße gegen die Alleegaffe verboten.

Übertretungen biefes Berbotes werben im Ginne ber §§ 100 unb 101 bes oben genannten Gefetges mit Gelb bis gu 400 K ober mit Arreft bis gu

14 Tagen bestraft.

### 11.

## Berfehreregelung in der Klampfelberggaffe, ber Zwerngaffe und auf dem Simmelhofwege im XVII.

Kundmachung bes Wiener Magistrates vom 12. Februar 1913, M. Abt. IV, 2448/12.

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Klampfelsberggasse (zwischen der Kreuzwiesengasse und dem Himmelmutterwege), der Zwerngasse (zwischen Or.=Nr. 15 und dem Himmelmutterwege) und des Himmelmutterweges im XVII. Bezirke für Automobile verboten.

Ubertretungen biefes Berbotes werben im Ginne ber §§ 100 und 101 bes oben genannten Gefetes mit Beld bis gu 400 K ober mit Arreft bis gu

14 Tagen bestraft.

### 12.

### Berechtigungeumfang des Fuhrwerksunternehmergewerbes.

Erlaß des Magistrats = Direktors Rarl Appel vom 17. Februar 1913, M. D. 750 (Normalienblatt bes Magiftrates Mr. 11):

Das f. f. Sandelsministerium hat mit dem Erlaffe vom 8. Februar 1910, 3. 33591 (M. B. A. XXI-8150/10), anläßlich eines tonfreten Falles ausgesprochen, daß gegen Fuhrwerksunternehmer, welche Instandhaltungsarbeiten an ihren Fahrbetriebsmitteln durch eigene Sattlers, Wagners und Schmiedgehilfen besichlagen lassen, nach den Strasbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen ist, weil "die Bestimmungen des 2. Absates des § 37 G. D. nach ihrem Wortlaute und Sinne nur auf Produktionsgewerbetreibende, zu welchen jedoch Fuhrwerksunternehmer nicht gerechnet werden können, anwendbar ersteinen fcheinen".

Sievon fete ich die magiftratischen Bezirksamter behufs Erzielung eines

einheitlichen Borganges gur Darnachachtung in Renntnis.

### 13.

### Grundfage für genoffenschaftliche und Berbands: organisationen und beren Subventionierung.

Runderlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 13. Februar 1913, 3. I a-525, M. Abt. XVII, 518/13 (Mormalienblatt bes Magistrates Nr. 14):

Eine Sandels- und Gewerbefammer hat fich an bas Sandelsminifterium mit dem Ersuchen um Mitteilung ber grundfatlichen Momente gewendet, von welchen fich bas handelsministerium hinfichtlich ber Ausgestaltung ber genoffen-Schaftlichen Organisation und bei Buertennung ber betreffenden Gubventionen leiten läßt.

Diesbezüglich murde mit bem Erlaffe vom 1. Februar 1913, 3. 23397,

eröffnet, daß bas Sandelsminifterium den Standpuntt vertritt, bag

1. die geeignetste Unterflufe der gewerbegenoffenschaftlichen Organisation die Fachgenoffenschaften bilden, auf deren Errichtung daher schon im hindlicke auf die Intentionen der Gewerbeordnung in allen Fällen hinzuwirken ware.

Die Errichtung von Genoffenschaften für verschiedenartige Gewerbe auf Grund bes § 106, Abfat 3, Gewerbeordnung mare fortan felbft als vor-bereitender Schritt für eine fpatere fachliche Zusammenschließung der betreffenden Bewerbefategorien tunlichft zu vermeiden.

Ferner mare gleich bei ber Festjetung des territorialen Umfanges barauf Bedacht zu nehmen, daß die Gewerbegenoffenschaften in die Lage fommen, eine positive Tätigkeit tatfachlich zu entfalten, die bas lotale Beisammensein ber Benoffenschaftsmitglieder und ihrer Angehörigen vielfach zur Boraussetzung hat.

Beiter ausgedehnte Genoffenschaftssprengel waren sonach bloß ausnahms= weise in dem Falle zu bewilligen, als die Errichtung besonders wertvoller, tofffpieliger wirtschaftlich-forporativer Unternehmungen oder fachfultureller und ötonomisch-humanitarer Beranftaltungen angeftrebt wird ober geboten erscheint und ber gemeinwirtschaftliche Effett folder Ginrichtungen die Schwierigkeiten aus ber weiteren ortlichen Ausbehnung ber Benoffenschaft aufwiegt.

2. Unter ben Benoffenichaftsverbanden hatten gunadft die Begirtsverbande, beren Ausschuß im Ginne bes § 130 i Gewerbeordnung einen Beirat ber Gewerbebehorde bilbet, eine Forderung mit allen gefetglich gur Berfügung ftebenden Mitteln zu erfahren.

Die vielfach mahrgenommene Errichtung von Fach- und territorialen Landesverbanden nebeneinander fann weber organisatorisch, noch verwaltungs=

politisch als befriedigend erklärt werben.

Die wahllose häufung dieser Organisationsthpen führt zu Komplikationen und Friktionen die zusammen mit der Steigerung des Kostenauswandes eine Schwächung der Organisation nach außen und nach innen zur Folge haben können. Es wird daher künftighin vor allen die Errichtung von terris torialen Landes, beziehungsweise Gauverbanden anzustreben fein, innerhalb welcher bas Fachmoment in ber Schaffung befonderer Fachsettionen feinen organisatorischen Ausbruck finden tann, wobei eventuell die Settionsobmanner im Bereine mit der Berbandsvorstehung als eigener Ausschuß des Berbandes Bufammentreten fonnten.

Die vorstehenden Gefichtspuntte beabsichtigt bas Sandelsminifterium auch bei der Gubventionierung der Benoffenschaften und Berbande für Zwede ber

Organisation und Geschäftsführung zur Geltung zu bringen. Sievon werden bie Gewerbebehörden mit der Ginladung in Kenntnis gesetzt, bei ber handhabung ber auf bie genoffenschaftliche und Berbands-organisation bezughabenden Borschriften bes VII. hauptstückes ber Gewerbe-ordnung im Sinne ber vorstehend angegebenen Gesichtspunkte vorzugehen.

## II. Normativbestimmungen.

## Magistrat:

### Durchführung der Beftimmungen über die Beitbeforderung und Klaffenvorrückung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. März 1913, ad M. D. 995 ex 1912 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 15):

Behufs Durchführung ber mit bem Gemeinderats=Beschluffe vom 28. Februar 1913, Br.=3. 19200 ex 1912, genehmigten Bestimmungen über bie Zeitbeforberung und Rlaffenvorrudung ber fiabtischen Angestellten gebe ich

Rachftehenbes befannt :

1. Zufolge § 12, letter Absatz, dieser Bestimmungen findet in hinkunft die Besetzung freigewordener Stellen von Amtswegen und ohne Ausschreibung statt. Diese Vorschrift erstreckt sich auf jene Stellen der in die Rangsklassen eingeteilten Beamten, welche aus den Angehörigen des betreffenden Status besetzt werden, und auf die Stellen der in die Il. Dienerbezugstlaffe eingereihten Bedienfteten.

2. Durch das Borhandensein der Boraussetzungen für die Zeitbeförderung ober Rlaffenvorrückung ift nur der Anfpruch auf diese erworben; die höhere Rangstlasse oder die Bezüge der höheren Rangsklasse werden erst durch den

Befchluß bes Stadtrates erlangt.

3. Die Ordnungs- und Disgiplinarftrafen üben auf die Beitbeförderung ober Klassenvorrückung nur dann einen Einfluß, wenn das Erkenntnis auf den Ausschlich der Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung lautet oder wenn die Strafe in der Beschreibung, beziehungsweise in der ergänzenden Erklärung des Amtsvorstehers zur Geltung kommt.

Amtsvorstehers zur Geltung kommt.

Die Beförderungs= oder Klassenvorrückungsfrist beginnt in den Fällen des § 61, lit. d und lit. s, der Dienstpragmatik mit jenem Tage, an welchem der Angestellte auf den anderen Dienstposten versetzt wurde, im Falle des § 61, lit. g, der Dienstpragmatik mit dem Tage der Degradation.

4. Die Bestimmungen der Punkte 3. 6, 7, 9 und 10 des hierämtlichen Normalerlasses vom 20. April 1907, M. D. 1180, Norm. Bl. Nr. 22 ex 1907, sinden, und zwar hinsichtlich des Punktes 7 mit der durch die neuen Wehrzgesetz bedingten Änderung (zweijährige Militärdienstleistung), auch weiterhin Anwendung. Anwendung.

5. In den Befetungsvorschlägen ift, obwohl bei Stellenbeforderungen in Sintunft ber Rang burch ben Tag ber Ernennung bestimmt wird, auch in hinlunft der Tag der Erledigung jeder Stelle kalendermäßig anzusühren. Wenn für den Ernannten noch eine Zeitbeförderungs- oder die Klassenvorsrückungsfrist in Betracht kommt, ist im Antrage und im Ernennungsdekrete der Dien strang allendermäßig zu bezeichnen. Erfolgt eine Ernennung im Zeitbeförderungswege, so ist auch dieser Umstand sowohl im Antrage als im Ernennungsdekrete festzuhalten.

Ift für eine Stelle gemäß § 12 ber Bestimmungen bie Leitungseignung erforberlich, fo ift im Befet ung svorschlage bas Borhandenfein biefer

Eigenschaft ausbrücklich festzustellen.

6. Die Berechnung der Dienstzeit nach § 13, lit. a, 1. Abfat, hat in ber nachbezeichneten Weife zu erfolgen :

a) Ift ber Angestellte Brattitant, fo tommt die Dienstzeit vom Rangtage als Brattitant, beziehungsweise als Afpirant ab (§ 2, 6. Absat) bann in Rechnung, falls er an biefen Tagen in ber bezeichneten Gigen-Schaft auch beeidet oder angelobt wurde, fonft vom Tage der Beeidigung,

beziehungsweise Angelobung. b) Befindet fich der Angestellte in der II. Dienerbezugstlaffe oder in der niederften Rangstlaffe eines Status, welcher eine Rlaffe der Braftitanten nicht befitt, oder hat er in ber feiner Rangsflaffe im Status vorhergehenden niedrigeren Rlaffe (Rangstlaffe, Rlaffe der Prattitanten) eine i ber die nunmehr festgesette Beforderungefrift hinausgehende Dienstzeit (Überdienstzeit) nicht vollstreckt, so ist die Dienstzeit von seinem gegenwärtigen Rangtage ab ober — mangels eines Rangtages — von dem Tage der Erreichung seiner Klasse ab zu rechnen. (Bezüglich Diener vid. G.=R.=B. vom 5. April 1897, 3. 3149.) Hat der Angestellte hingegen in der im Status vorhergehenden niedrigeren

Klasse (Rangsklasse, Klasse ber Praktikanten) eine Uber dienstzeit (vid. lit. b) vollstreckt, so ist seine Dienstzeit von dem Tage des Ablauses ber nunmehr geltenden Beförderungsfrist ab zu rechnen. Dieser Tag bildet zugleich den neuen Rangtag des Angestellten in seiner gegenwärtigen

Gemäß § 13, lit a, zweiter Absatz, barf die Zeitbeforderungs-, Rlaffenvor-Gemäß § 13, lit a, zweiter Abjat, darf die Zeitbeforderungs-, Rlassenvorrückungs- und Stusenvorrückungsfrist eines Angestellten im allgemeinen nicht
vor jener des unmittelbaren Bormannes enden. Die Ausnahmen von diesem
Grundsate sind im § 13, lit a, zweiter Absat, sowie hinsichtlich der Fristen
für die Bezüge auch noch in der Borschrift des § 13, lit a, dritter Absat,
(vid. P. 7) enthalten. Eine weitere Ausnahme besteht hinsichtlich der Beförderung auf Grund der Bestimmung des letzten Absates des § 2 für
die aus dem Stande der Feuerwehr hervorgegangenen Bediensteten der
II. Dienerbezugsklasse. Die im § 13, lit a, zweiter Absat, angesührten, die
Ausnahme bedingenden Umstände kommen nur dann in Betracht, wenn sie die
a e a e n wärt i ae Klasse des Anaestellten betressen. gegenwärtige Rlaffe bes Angestellten betreffen.

7. Burde ein Beamter burch einen nicht besser beschriebenen Nach-mann seinerzeit übergangen, so ist er gemäß § 13, alinea a, britter Ab-sat, hinsichtlich der Borrückung in höhere Bezüge nach den für die Klassen borrückung gestenden allgemeinen Borschriften und Übergangsbestimmungen mit der Ausnahme zu behandeln, daß der seinerzeitige Nachmann als nicht vorhanden betrachtet wird. Die Beschränkung durch die Fristen der übrigen Bormänner (§ 13, lit. a, zweiter Absatz) bleibt auch in diesem Falle aufrecht. Die Borrückung erstreckt sich höchstens auf die in dem Status durch die Zeitbeförderung oder Klassenvorsückung erreichbaren Bezüge und erfolgt auf Grund der sit den Status festgesetzen (Besörderungs und Klassenvorstückung) Fristen Die Leitheförderung vorschlieben die rudungs=) Friften. Die Zeitbeförderung eines folden Angestellten tritt unabshängig von der Borrudung in die Begüge nach Maggabe der bestehenden Bor= ichriften und Ubergangsbestimmungen ein.

8. Ift die Zeitbeförderungs, Klassenvorrückungs oder Stusenvorrückungs frist eines Be amten (Praktikanten) infolge der Dienstzeitanrechnung nach § 13, lit. a, erster Absah, bei Borhandensein der sonstigen Boraussehungen bereits vor dem 1. Jänner 1913 abgelausen, so ist der (höhere) Gehalt, und zwar bei Beförderungen und Klassenvorrückungen auf Grund des bezügslichen Stadtratsbeschlusses vom 1. Jänner 1913 und das (höhere) Quartiergeld vom 1. Februar 1913 anzuweisen; die weiteren Fristen berechnen sich vom Rollstreckungstage der ah gelaufen en Fristen ab.

Bollftredungstage der abgelaufenen Friften ab.

9. Ift bie Beforberung eines Beamten (Brattifanten) bis gum 28. Februar 1913 mit einem Rangtage nach bem 31. Degember 1912 erfolgt, so ift, falls ber Beförderte hiedurch gunftiger behandelt wird, gemäß § 13, lit. f, der Rangtag und eventuell auch der Anfallstermin der Bezüge auf Grund der neuen Zeitbeförderungs-Borschriften und übergangsbestimmungen richtigzustellen. Ginem solchen Angestellten fommt bemnach für diese Beforderung und eventuell auch weiterhin die Dienstzeit, welche er in der vor seiner Beforderung innegehabten Rlaffe, und die Uberdienstzeit, welche er in der dieser er

im Status vorausgehenden niedrigeren Klasse vollstreckt hat, im Sinne der Ausssührungen unter Punkt 6 in Anrechnung. Gegebenen Falles hat auch Punkt 8 dieser Durchsührungsbestimmungen in Anwendung zu kommen.

10. Die Einrechnung der Feuerwehr-überdienstzeit in die Beförderungssfrist für die I. Dienerbezugsklasse gemäß § 2, letzter Absatz, übt keinen Einsluß auf die Bestimmung des Rangtages in der II. Be zu g s klasse; die Frist läuft bloß entsprechend früher ab. Einem solchen Bediensteten wird bei seiner Beförderung in die I. Bezugsklasse zu n ächst kein Rangtag bestimmt : er Beforberung in die I. Bezugstlaffe gunachft fein Rangtag bestimmt; er wird ben in diefer Rlaffe bereits vorhandenen Angestellten lediglich angereiht. Die Stufenvorrudungsfrift in der I. Bezugstlaffe zählt von dem Tage des Ablaufes der Beforderungsfrift ab. Der Rangtag wird einem folchen Beförderten erft in dem Beitpuntte festgesett, in welchem ein Beitraum von gehn Sahren seit feinem Gintritte in die II. Bezugstlaffe verstrichen ift. Der bezugliche Bollftredungstag ift gleichzeitig ber Rangtag. Jene Angestellten, welche in ber Bwifchenzeit ohne Berüdfichtigung einer Feuerwehrbienftgeit in die I. Bezugeflaffe befordert werden, find ihm jeweilig vorzureihen.

Ift die zehnjährige Beförderungsfrift eines Bediensteten der II. Bezugs-flasse bei Borhandensein ber sonstigen Boraussetzungen ichon vor dem 1. Janner 1913 abgelaufen, fo ift auf Grund bes Beforderungsbeschluffes bes Stadtrates der höhere Behalt vom 1. Janner 1913 und das höhere Quartiergeld vom 1. Februar 1913 anguweifen. Soweit bei ber Beforberung ein Rangtag gu bestimmen ist, ist der Bollstreckungstag der Frist auch der Rangtag. Die Stufenvorrückungsfrist in der I. Bezugsklasse ist jedoch, da für sie eine Überdienstzeit aus der II. Bezugsklasse gemäß § 13, lit. a, 1. Absatz, nicht in Anrechnung kommt, erst vom 1. Jänner 1913 zu rechnen.

Ist die Beförderung in die I. Bezugsklasse bis zum 28. Februar 1913 mit einem Rangtage nach dem 31. Dezember 1912 vorgenommen worden, so ist, falls der Bedienstete hiedurch günstiger behandelt wird, der Rangtag und eventuell auch der Anfallstag der Bezüge gemäß § 13, lit. f, nach Maßgabe der in der II. Bezugsklasse vollstreckten Dienstzeit richtigzustellen; die Stufenvorrickungskrift hegient wit dem ersten Bezugstage des neuen Gehaltes Stufenvorrudungsfrift beginnt mit dem erften Bezugstage des neuen Gehaltes, ber jeboch nicht vor dem 1. Janner 1913 angewiesen werden fann.

Ist die neue Stufenvorrückungsfrist eines Angestellten der beiden Dienersbezugstlassen (§ 2) bereits vor dem 1. Jänner 1913 abgelausen, so ist der höhere Gehalt ab 1. Jänner 1913 zuzuerkennen. Die weitere Frist beginnt vom Tage der Bollstreckung ber ab gelaufenen Frist ab.

11. Burbe bie Beforderungs- ober Stufenvorrudungsfrift burch bie neuen Bestimmungen vertürzt, so vertürzt sich gemäß § 13, lit a, 4. Absat, um ben-selben Zeitraum auch ber burch ein Disziplinarertenntnis erfolgte Aufschub ber

betreffenden Beförderung ober Borrückung.

12. Der auf Grund der neuen Bestimmungen festgestellte Rangtag ist den Beamten in geeigneter Beise bekanntzugeben und in Bermerkung zu nehmen.

13. Die jeweiligen Zuweisungen der Kanzlei-Praktikanten und der Kanzlei-

Diurniften zur Dienftleiftung in ber haupttaffe, im Steueramt, im Marttamt, im Ronffriptionsamt oder in ber Ranglei fowie ber Rangliften und ber Rangleis Diurniften gur Dienftleiftung im Erekutionsamt ober im Bentral-Bahl- und

Steuerkatafter find in Sinkunft unb erweilt ber Buchhaltung mitzuteilen Die bisherige Reffortzugehörigkeit ber Kanglei-Praktikanten, Rangliften und Kanglei-Diurniften in personeller Beziehung hat eine Anderung nicht erfahren.

14. Angestellte, welche einen Anspruch auf Beitbeförderung oder Rlaffenvorrüdung (§ 1, § 13 lit. a, britter Abfat) erheben, haben ihren Anspruch burch ein im Dienstwege eingebrachtes Befuch, dem die entsprechenben Dotumente

beizulegen find, geltend zu machen.
15. Die neuen Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung können bei der Magistrats-Direktion behoben werden. Zu diesem Zwecke wollen die Herren Eezirksvorsteher, Magistratsabteilungs- und Bezirksamts-leiter die für den Amtsgebrauch und für die zugeteilten rechtstundigen Beamten (Praktikanten), die Herren Direktoren der städtischen Ämter die für den Amtsgebrauch und für das Gesamtpersonale nötige Anzahl von Exemplaren dieser Bekimmungen mittels Direktoren der fradtischen Schen biefer Befimmungen mittels Dienstzettels ansprechen.

### 15.

### Anrechnung der Steigerungsquote auf die nächste Gehaltsftufe bei Berfetungen ftadtifcher Angeftellter in den Rinheftand.

Erlaß des Magiftrats=Direktors Rarl Appel vom 1. März 1913 ad M. D. 995 ex 1912 (Normalienblatt bes Magiftrates Mr. 16):

Der Gemeinderat hat am 28. Februar 1913, gur Br.-3. 19200, nach-

folgenden Beschluß gefaßt :

"Der 1. Absat bes § 5, ber 1. und 2. Absat bes § 6 und ber § 13 Benfionsvorschrift für die Gemeinbe-Beamten und Diener ber t. t. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie ber § 61, lit. c, und ber § 111 ber Dienstpragmatit für die Gemeinde-Beamten und Diener ber Stadt Wien haben in Abanderung der bisherigen Tertierung in Sinfunft gu lauten :

### § 5, 1. Abfat, Benfionsvorichrift.

"Der Ruhegenuß wird nach Bergenten bemeffen, welche von ben letten in die Benfion einrechenbaren Aftivitätsbezügen und, falls dem Angestellten bei weiterer Dienftleiftung noch ber Unfpruch auf eine Behaltsfteigerung offen gestanden wäre, von der nachfolgend näher bestimmten Quote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstufe (Steigerungsquote) berechnet werden. Diese Quote beträgt soviele Teile der Gehaltssteigerung, als der Anzahl der vollstreckten ganzen Jahre der Borrückungsfrist im Berhältnis zu der (eventuell im Disziplinarwege verlängerten) Gesamtfrist entspricht. Siebei bleiben Teile eines ganzen Borrückungsjahres unberücksichtigt, falls sie 6 Monate nicht übersteigen; im anderen Telle werden sie sier verlage Verbrugerunge

im anderen Falle werden fie für ein volles Jahr gerechnet. Rach Ablauf bes 10. Dienstjahres beträgt der Ruhegenuß 40% ber Aftivitätsbezüge und der Steigerungsquote und steigt mit jedem weiteren

a) bei ben Beamten, zu beren befinitiver Anftellung bie Abfolvierung von Fachstudien an einer Hochschule durch die Dienstpragmatit ober durch besondere Beschliffe bes Gemeinderates vorgeschrieben ift, ferner bei ben Marttamtsbeamten fowie bei den Offizieren und Unterbeamten der ftabtischen Feuerwehr um 3%, bei ben ibrigen Beamten und ben Dienern um 2.4%, in allen Fällen

jedoch nur folange, bis ber Ruhegenuß ohne Singurechnung ber Bergente ber Steigerungsquote ben letten in bie Benfion einrechenbaren Aftivitäts-

bezügen gleichkommt."

### § 6, 1. und 2. Abfat, Benfionsvorichrift.

"Der Rubegenuß (Benfions= ober Quieszentenbezug) befteht aus dem Ruhegehalte, ferner, falls bem Angestellten bei weiterer Dienftleiftung noch der Anspruch auf eine Behaltsfteigerung offen gestanden mare, aus dem Unteile an ber Steigerungsquote und aus bem Dietzinsbeitrage und wird nach ben gu=

lett bezogenen, in die Benfion einrechenbaren Aftivitätsbezügen sowie nach ber im 1. Absate des § 5 bieser Borschrift bezeichneten Quote der Steigerung der nachsten Gehaltsflufe bemeffen.

Bu ben Attivitätsbezügen gehören : a) Der Attivitätsgehalt einschließlich ber bereits angefallenen Biennal-, Triennal= oder Quadriennalzulagen und aller jener Bulagen, die auf Grund allgemeiner ober besonderer Bestimmungen als in die Benfion einrechenbar erflart wurden ;

b) das Quartiergeld."

### § 13, Benfionsvorschrift.

"Die Benfion ber Bitme eines Angestellten (Beamten ober Dieners) wird mit 40% bes von ihm zulett bezogenen Aftivitätsgehaltes und Quartiergelbes, sowie mit 40% ber im § 5, Absat 1, biefer Borschrift bezeichneten Quote ber Steigerung auf die nachfte Behaltsftufe, jedoch bochftens mit 4000 K be-

### § 61, lit. c, Dienftpragmatit.

"Der Aufschub der Borrudung in die höhere Gehaltsftufe der Rang-oder Bezugstlaffe, der Aufschub der Beitbeförderung oder der Aufschub der Rlaffenvorrüdung, und zwar auf bestimmte Dauer."

### § 111, Dienstpragmatit.

"Wird ber quieszierte Beamte binnen 3 Jahren nicht wieder angestellt,

fo ift berfelbe in ben bleibenben Ruheftand zu versetzen. Der Ruhegenuß ift nach ben zulett vor ber Berfetzung in ben zeitlichen Ruheftand bezogenen, in die Benfion einrechenbaren Aftivitätsbezugen und nach ber in dem Zeitpunkte der Bersetzung in den zeitlichen Ruhestand in Rücksicht gezogenen Steigerungsquote der nächsten Gehaltsstufe in der Art auszumitteln, daß hiebei die in der Quieszenz zugebrachte Zeit in die Dienstzeit eingerechnet wird. Die anrechenbare Steigerungsquote selbst erfährt durch den Lauf der Duieszentenzeit feine Erhöhung, hingegen ber perzentuelle Anteil an berselben. Die in der Quieszenz zugebrachte Zeit ift auch in dem Falle in die Dienstzeit einzurechnen, wenn der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Beamte

wieder angestellt wird."

Diefe Abanderungen treten mit 1. Janner 1913 in Birtfamteit."

### 16.

### Anzeige über gerichtliche Borladungen ftabtifcher Angestellter.

Erlaß des Magistrats = Direktors Karl Appel vom 15. Februar 1913, M. D. 740 ex 1913 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 17):

Mit dem h. a. Erlaffe vom 25. Februar 1886, M. D. 178, murde angeordnet, daß jene städtischen Angestellten, welche zu einer ftrafgerichtlichen Berhandlung, fei es als Rlager ober Betlagte ober als Beugen ober in einer fonftigen Gigenschaft vorgeladen werden, ber Magiftrats-Direttion unverzüglich, jedenfalls noch vor bem Borladungstermine, mundlich die Anzeige zu erftatten

Da mit der Befolgung diefer Anordnung unter Umftanden ein bedeutender Beit= und Arbeitsverluft verbunden war, so wurde diese Berfügung mit dem h. a. Erlasse vom 30. Dezember 1896, M. D. 2587, abgeändert und anges ordnet, bag in Sinfunft die oben erwähnte Anzeige nicht mehr ber Magiftrats= Direktion fondern dem unmittelbaren Amtsvorftande gu erstatten ift, wobei es dem Ermessen des Amtsvorstandes anheimgestellt bleibt, in jenen Fällen, deren Kenntnis aus dienstlichen oder anderen Mücksichten — etwa wegen der Bedeutung der Strassache — für die Magistrats-Direktion von Interesse ift, oder in Fällen, wo eine Versügung zu tressen ist, rechtzeitig einen schriftlichen Bericht an die Magistrats-Direktion zu erstatten oder nach Umständen den betressenden Anzeigleger zu verhalten, sich persönlich bei der Magistrats-Direktion vorzustellen.

Gleichzeitig wurbe angeordnet, daß diese Borichrift auch bei Borladungen in zivilgerichtlichen Angelegenheiten Blatz zu greifen hat.

Ich bringe diese Anordnungen gur genauen Darnachachtung mit der Weifung in Erinnerung, fämtliche unterstehenden Angestellten von dem Inhalte biefes Rormales in Renntnis gu feten.

### 17.

### Anderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß bes Magistrats = Direktors Rarl Appel vom 12. Februar 1913, M. D. 614 (Normalienblatt des Magistrates

Der herr Bürgermeifter hat mit bem Erlaffe vom 8. Februar 1913, Pr. 3. 2541, versügt, daß die bisher der Magistrats-Abteilung XI zugeteilten Agenden des Wohnungsnachweiseamtes sowie jene der städtischen Auskunftei für Sommerwohnungen, welche bisher in der Magistrats-Abteilung XXII behandelt werben, der neuerrichteten Magiftrats-Abteilung III a (ftabtifche

Bohnungsfürforge) zugewiesen werben.

Diefe Berfügung tritt hinfichtlich ber Agenden des Bohnungenachweifes amtes fofort in Rraft, mahrend fie bezüglich der Befchafte der fladtischen Mustunftei für Commerwohnungen in bem Zeitpuntte durchgeführt werden wird, in welchem bies die Berhaltniffe ber Bureauraume möglich machen.

Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes= gefet und Berordnungsblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1913 publizierten Gefete und Berordnungen.

### A. Reichsgesetblatt.

Mr. 26. Internationales Abereinfommen bom 4. Mai 1910 gur Befampfung bes Madchenhandels.

Mr. 27. Berordnung bes Finangministeriums im Ginvernehmen mit dem Gifenbahnminifterium vom 25. Sanner 1913, betreffend bie Anzeige ber von ber t. t. Staats= eifenbahnverwaltung abgeschloffenen Rechtsgeschäfte zur Gebührenbemeffung.

Mr. 28. Berordnung der Minifterien der Finangen und des Sandels vom 25. Sanner 1913, betreffend bie Ermächtigung bes t. t. Sauptzollamtes in Laibach gur Abfertigung glatter Geibenwaren.

Mr. 29. Berordnung des Finangminifteriums vom 14. Februar 1913, betreffend die Abanderung der Sauszinsfteuer-Gingahlungstermine in ber Stadtgemeinde Bielit.

Mr. 30. Berordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1913, betreffend die Errichtung eines Boligei-Rommiffariates in Bornflam.

Mr. 31. Rundmachung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1913, betreffend bie Berlegung bes Sauptzollamtes Felbfirch auf ben Bahnhof.

Mr. 32. Rundmachung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1913, betreffend die Ermächtigung mehrerer Bollämter gur Anwendung bes fummarifchen Anfageverfahrens.

Mr. 33. Internationales Ubereinkommen vom 23. September 1910 gur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über den Bufammenftog von Schiffen fowie gur einheitlichen Feftstellung beftimmter Regeln über Silfeleiftung und Bergung in Geenot.

Mr. 34. Rundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1913, betreffend die Erweiterung der Befugniffe einiger toniglich ungarifder Sauptzollamtserposituren und hauptzollamter.

Mr. 35. Berordnung der Ministerien der Finangen, bes Sandels und bes Aderbaues vom 26. Februar 1913, betreffend bie Abanderung einiger Bestimmungen ber Erlauterungen gum Bolltarife vom 13. Februar 1906.

Mr. 36. Berordnung der Ministerien des Ader= baues, des handels und des Innern vom 19. Fe= bruar 1913, betreffend die Marktordnung für den Biener Bentral Bieb-

Mr. 37. Raiserliches Patent vom 2. März 1913, betreffend die Auflösung bes Canbtages von Borg und Gradista.

Mr. 38. Rundmachung des f. u. f. gemeinsamen Ministeriums vom 22. Februar 1913, wodurch die Ausübung ber Ronfulargerichtsbarteit in ben ehemaligen ottomanifden Bilajets Tripolis und Benghazi aufgehoben mird.

Rr. 39, Raiferliches Patent vom 12. Marg 1913, betreffend bie Einberufung der Landtage von Galigien, Schlefien, Borarlberg und Trieft.

Dr. 40. Ronzeffionsurfunde vom 5. Märg 1913 für die Lofalbahn von Ruprechtshofen nach Greften.

### B. Candesgefet- und Verordnungsblatt.

- **Nr. 26.** Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1913, Z. VII a-2783/7/12, betreffend die teilweise Anderung der mit den hierortigen Kundmachungen vom 12. Dezember 1891, L.S. u. B.Bl. Nr. 61, vom 27. Dezember 1905, L.G. u. B.Bl. Nr. 166, und vom 17. Oftober 1907, L.G. u. B.Bl. Nr. 130, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizei-Kommissarietsbezirke.
- Mr. 27. Gesetz bom 4. Sanner 1913, betreffend bie Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Biehpäffen und die Bornahme der Biehbeschau für diesen Zweck durch die Stadtgemeinde WienerNeustadt.
- **Rr. 28.** Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 29. Jänner 1913, Z. XI b-12/1, betreffend die provisorische Fortseinhebung der Landesumlagen im I. Quartale 1913.
- Mr. 29. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Fänner 1913, Z. XI b-73/2, betreffend die der Gemeinde Wolzegg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.
- Mr. 30. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1913, Z. XI b-7/5, betreffend die der Gemeinde Aalsfang, Gerichtsbezirk Schrems, erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.
- Mr. 31. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 11. Februar 1913, Z. II-297/4, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1913.

- **Nr. 32.** Kundmachung des t. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1913, Z. XI b-159/49, betreffend die Änderung der Namen der Ortsgemeinde "Rottenhaus", der Katastralgemeinde "Galtbrunn" und der Ortsgemeinde "Mitterwasser" im politischen Bezirke Scheibbs in "Gumprechtsfelden", beziehungsweise "Mühling".
- Rr. 33. Gefetz vom 1. Februar 1913, wirffam für das Erzherzogtum Ofterreich unter ber Enns, betreffend Erlaffung einer Sausbesorgerordnung für das Gebiet der t. t. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und ber Städte Baden, Krems, Mödling, St. Bölten, Wiener-Neustadt.
- **Nr. 34.** Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Februar 1913, Z. X-531/43, womit das zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abgeschlossene Übereinkommen über die Aussührung der Berbauung der Rutschung im Gediete des Reifgrabens in der Gemeinde St. Anton an der Jesnitz verlautbart wird.
- Mr. 35. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1913, Z. B I-89/3, mit welcher einige Bestimmungen, insbesondere die des 3., 4., 5. und 6. Absates der Kundmachung des f. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1894, Z. 3724, L. G. und B. Bl. Nr. 7, betreffend die von den Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes in Gemäßheit des sür die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Geltung stehenden Gemeindestatutes abzulegende Prüfung für den Staatsbaudienst, abgeändert werden.\*)
- Mr. 36. Berordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1913, Z. X-362/1, womit § 14 der Statthaltereis Berordnung vom 12. Jänner 1906, Z. VI-151/6, L.S. Bl. Nr. 13, betreffend das Berhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens, abgesändert und ergänzt wird.

<sup>\*)</sup> Siehe Stud 9 Diefer Rummer.